

Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (Beteiligung vom 14.07.2024 bis 15.08.2024)

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
1	Öffentlichkeit 1 Anschreiben vom 14.07.2024	1.1	Der Einwender ist gegen die Errichtung der drei Windkraftanlagen in Liesborn-Göttingen.	Siehe Abwägung zu den folgenden Punkten Lfd.-Nr. 1.2 – 1.11	Siehe Beschlussvorschläge zu den folgenden Punkten Lfd.-Nr. 1.2 – 1.11
		1.2	Da sich die Gemeinde Wadersloh bereits heute schon bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbarer Energie versorgt, zerstören weitere Windkraftanlagen nur das Landschaftsbild und die Gesundheit der Anwohner mit einem zu geringeren Abstand dazu.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Quote der Selbstversorgung mit Strom ist kein städtebaulicher Aspekt und Gegenstand der Abwägung in der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wadersloh.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		1.3	Als Anwohner neben der geplanten Windkraftanlage an der Benninghauser Straße, mit einem Abstand von eventuell gerade einmal 500 Metern, befürchte ich gesundheitliche Schäden für mich und meiner Familie.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Studie des Umweltbundesamtes „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ von November 2016, (Zitate Auszug aus dem Positionspapier, S. 6) fasst die wichtigsten Ergebnisse für die möglichen gesundheitlichen Wirkungsebenen „Hörbarer Schall; tieffrequenter Schall (einschließlich Infraschall); Schattenwurf und Stroboskopeffekt; Lichtemissionen durch Hinderniskennzeichnung; Eiswurf; Indirekte Wirkungen (Belästigung), die durch eine subjektive Bewertung von WEA oder der durch sie verursachten Effekte entstehen“ zusammen: <i>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der</i>	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p><i>Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</i> (...) <i>Insgesamt gesehen wurden zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor möglichen negativen Auswirkungen bereits für viele Probleme (technische) Lösungen entwickelt.“</i></p> <p>Die Einhaltung der relevanten und gesetzlich vorgeschriebenen Richt-, Grenz- und Orientierungswerte ist Gegenstand verschiedener Begutachtungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hieraus werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschalt Szenarien abgeleitet.</p>	
		1.4	Mit dem permanenten hörbaren Lärm der Windkraftanlage sowie Infraschall,	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einhaltung der Richtwerte des hörbaren Schalls wird im Rahmen der Begutachtung auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene gewährleistet. Hierbei werden ggfs. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschalt Szenarien abgeleitet. Die Wahrnehmbarkeit des Infraschalls nimmt in dem notwendigen Abstand für den hörbaren Schall soweit ab, dass er außerhalb der Abstände von gut 300 m i. d. R. nicht mehr wahrgenommen wird.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		1.5	Schattenschlag, Schatten der Anlage selbst, Reflektionen	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einhaltung der Richtwerte des Schattenwurfes wird im Rahmen der Begutachtung auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene gewährleistet. Hierbei werden ggfs. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschalt Szenarien abgeleitet.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		1.6	und Abrieb von Mikroplastik der einzelnen Rotoren, kommt es einer Körperverletzung gleich.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Erkenntnisse über Mikroplastik auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld von Windkraftanlagen und in der weiteren Umgebung in Gärten und Parkanlagen sind noch nicht ausreichend gesichert, um eine eindeutige Zuordnung zu Windkraftanlagen vornehmen zu können. Hier sind auch andere Quellen wie Folienverwendung in der Landwirtschaft oder das Verkehrsgeschehen denkbar.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		1.7	Außerdem bewirkt der sehr geringe Abstand dieser Windkraftanlage zum Haus des Einwenders eine massive Wertminderung bis hin zur Unverkäuflichkeit. Eine im Haus befindliche Mietswohnung wird nicht mehr zu vermieten sein, was einem finanziellen Ruin gleichkommt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auch auf die Rechtsprechung. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.


Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p>Errichtung von Windenergieanlagen weiter entfernt im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Wadersloh nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes sich verändern würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre. So hat ein zu diesem Thema erstelltes Gutachten des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung 2017 die Lageabhängigkeit der Wertentwicklung von Immobilien aufgrund der Raumkategorie aufgezeigt, in denen die Häuser liegen. So haben die Häuser im Umfeld von Windkraftanlagen im ländlichen Raum einen höheren Wertverlust erfahren als die im städtischen Umfeld. Diese Entwicklung lässt sich aber auch auf andere Faktoren zurückführen. Hierbei sind beispielsweise zu nennen die Bauweise des Gebäudes, Größe und Wohnfläche, das Alter/Baujahr, Nähe zu urbanen Zentren usw.</p> <p>Der Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise der EnergieAgentur NRW (2017, 30) formuliert in seinem Fazit und Ausblick:</p> <p><i>„Weil die Verfahren das Geschehen am Markt nicht</i></p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p><i>absolut erfassen und alle zu dem gegebenen Zeitpunkt wirksamen Einflussfaktoren operationalisieren können, bildet die Wertfeststellung lediglich eine Momentaufnahme ab. Allgemeingültige Aussagen zum Effekt der Windenergienutzung lassen sich daraus aktuell nicht ableiten. Dass die Planungen von Windenergieanlagen im Umfeld von Immobilien Irritationen auslösen, die auf das Preisniveau und die Zahlungsbereitschaft potenzieller Käufer wirken, bestreitet die Expertenrunde nicht. Aber einen langfristig ausschlaggebenden Effekt kann im Rahmen der Faktanlage nicht bestätigt werden: Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktor dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, der die Experten den nachhaltigsten Einfluss auf die Preisentwicklung zuschreiben.“</i></p> <p>Der Aspekt des befürchteten Wertverlustes von Gebäuden wird berücksichtigt, wenn zu erkennen ist, dass betroffene Gebäude nicht mehr nutzbar/bewohnbar sind oder eine Weiternutzung unzumutbar erscheint. Angesichts der nun auch bundesgesetzlich anders betrachteten Abstände ist eine tatsächliche Unzumutbarkeit aber nicht zu erkennen. Diese Betrachtung muss immer auch berücksichtigen, dass Windkraftanlagen dem Außenbereich als privilegierte Anlagen zugeordnet und dort zu errichten sind.</p>	
		1.8	Nicht nur die Höhe der Windkraftanlagen kann einem Sorgen machen. Die gewaltigen Fundamente der Anlage durchtrennen Wasseradern und verunreinigen das Grundwasser. Der Brunnen des Einwenders, aber auch die in der Nähe liegenden Biotope werden nicht mehr ausreichend mit Wasser versorgt, veröden oder vergiften.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Möglichen Gefahren für das Grundwasser kann während des Baus und des Betriebes der Anlagen durch Schutzeinrichtungen und -maßnahmen begegnet werden. Die flachen Scheibenfundamente greifen nur oberflächlich in den Boden ein und sind i. d. R. nicht durch Abpumpen von Grundwasser oder ähnlichen Maßnahmen zu sichern.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		1.9	<p>Bei dem geringen Abstand der Windkraftanlage zu den Lippe-Auen werden die Rotoren eine tödliche Gefahr für alle heimischen Vögel sein. Auch Zugvögel in großen Kolonnen, die hier ihr Nachtquartier suchen, werden einer tödlichen Gefahr ausgesetzt. Der Einwender befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht und die Artenschutzprüfung (Stufe I) und vertiefenden Prüfung der Stufe II haben keine unausräumbaren Konflikte aufgezeigt und beschreiben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die auf der nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsebene für die konkrete Windenergieanlage als Auflage umzusetzen sind. Innerhalb der ASP I und II werden die Avifauna und mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben auf diese ausführlich untersucht. Relevant sind hierbei solche Vogelarten, welche als störungssensibel (diese zeigen Meideverhalten gegenüber WEA) oder kollisionsgefährdet (Kollision/Tötung durch WEA) definiert sind. Diese werden im Leitfaden und BNatSchG vorgegeben. Weiterhin können Arten der Boden-, (Halb-)Höhlen-, Nischen- und Freibrüter durch die direkte Flächeninanspruchnahme sowie durch das Entfernen von Gehölzen betroffen sein. In der ASP I wurde festgestellt, dass sich aufgrund der Vorkommen Beeinträchtigungen auf Schwarzmilan und Weißstorch ergeben können. Daher wird eine Vermeidungsmaßnahme (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) definiert. Weitere Maßnahme dienen dem Schutz der Bodenbrüter etc (Bauzeitenregelung, Zeitliche Regelung von Rodungsarbeiten + Kontrolle der Gehölze). Es konnten keine relevanten Zugesehnisse beobachtet werden. Hier wird besonders die Lippeaue als relevantes Übernachtungsgebiet dienen, sodass das UG weniger relevant ist. In ASP I und II zeigt sich, dass mithilfe der Maßnahmen keine Konflikte für die Avifauna verbleiben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
		1.10	<p>Als Anwohner im Außenbereich, konfrontiert mit diesen riesigen Windkraftanlagen, sieht sich der Einwender und die ländlichen Regionen als große Verlierer. Es betrifft im Außenbereich immer nur einzelne Familien, die darunter leiden dürfen" Daher wird es einfach hingenommen. Mensch, Tier und Natur leiden für die Profite der Windindustrie.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Windkraftanlagen sind nach § 35 (1) Nr.5 BauGB explizite als bauliche Anlagen dem Außenbereich zugeordnet und in ihm privilegiert zu errichten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		1.11	Statt in Speicherbatterien zu investieren oder an Autobahnen Stromtrassen von Norden nach Süden zu legen. werden weitere Windkraftanlagen gebaut. die auch noch subventioniert werden. Alles auf Kosten der Bürger, mit ihren immer teurer werdenden Stromrechnungen. Der Einwender befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die allgemeine Strompreisentwicklung und Notwendigkeit der Netzverteilung des Stroms sind keine städtebaulichen Aspekte und Gegenstände in der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wadersloh.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
	Anschreiben als Anhang zu eMail vom 05.08.2024 Ergänzung um Foto	1.12	<p>ich bin gegen die Errichtung der drei Windkraftanlagen in Liesborn-Göttingen.</p> <p>Da sich die Gemeinde Wadersloh bereits heute schon bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbarer Energie versorgt, zerstören weitere Windkraftanlagen nur das Landschaftsbild und die Gesundheit der Anwohner mit einem zu geringeren Abstand dazu.</p> <p>Als Anwohner neben der geplanten Windkraftanlage an der Benninghauser Straße, mit einem Abstand von eventuell gerade einmal 500 Metern, befürchte ich gesundheitliche Schäden für mich und meiner Familie.</p> <p>Mit dem permanenten hörbaren Lärm der Windkraftanlage sowie Infraschall, Schattenschlag, Schatten der Anlage selbst, Reflektionen und Abrieb von Mikroplastik der einzelnen Rotoren, kommt es einer Körperverletzung gleich.</p> <p>Außerdem bewirkt der sehr geringe Abstand dieser Windkraftanlage zu meinem Haus eine massive Wertminderung bis hin zur Unverkäuflichkeit.</p> <p>Eine im Haus befindliche Mietswohnung wird nicht mehr zu vermieten sein, was einem finanziellen Ruin gleichkommt.</p>	Wortlaut wie vorstehend. Abwägung wie vorstehend Lfd.-Nr. 1.1 – 1.13.	Beschlussvorschläge wie vorstehend Lfd.-Nr. 1.1 – 1.13.


Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>Nicht nur die Höhe der Windkraftanlagen kann einem Sorgen machen. Die gewaltigen Fundamente der Anlage durchtrennen Wasseradern und verunreinigen das Grundwasser. Mein Brunnen, aber auch die in der Nähe liegenden Biotope werden nicht mehr ausreichend mit Wasser versorgt, veröden oder vergiften.</p> <p>Bei dem geringen Abstand der Windkraftanlage zu den Lippe Auen werden die Rotoren eine tödliche Gefahr für alle heimischen Vögel sein. Auch Zugvögel in großen Kolonnen. die hier ihr Nachtquartier suchen, werden einer tödlichen Gefahr ausgesetzt. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich, konfrontiert mit diesen riesigen Windkraftanlagen, sehe ich mich und die tändlichen Regionen als große Verlierer. Es betrifft im Außenbereich immer nur einzelne Familien, die darunter leiden dürfen.</p> <p>Daher wird es einfach hingenommen. Mensch, Tier und Natur leiden für die Profite der Windindustrie.</p> <p>Statt in Speicherbatterien zu investieren oder an Autobahnen Stromtrassen von Norden nach Süden zu legen. werden weitere Windkraftanlagen gebaut. die auch noch subventioniert werden. Alles auf Kosten der Bürger, mit ihren immer teurer werdenden Stromrechnungen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		1.13		<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass die Windkraftanlagen das Landschaftsbild verändern und auch von dem Grundstück des Einwenders wahrgenommen werden können. Die Darstellung in dem Foto entspricht aber nicht der geplanten Anlage und deren Silhouette und ist als Visualisierung nicht maßstabs-, entfernungs- und standortgetreu wiedergegeben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>Ergänzung der Äußerung durch anwaltliches Schreiben vom 15.08.2024</p>	1.14	<p>Herr [REDACTED] wird von uns vertreten. Er hat bereits am 14.07.2024 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans Stellung genommen. Über diese Stellungnahme hinaus führen wir für unsere Mandanten Folgendes aus: 1. Unser Mandant ist Eigentümer des Grundstücks</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägung in den nachfolgenden Punkten Ifd.-Nr. 1.15 – 1.20.</p>	<p>Beschlussvorschläge wie nachfolgende Punkte Ifd.-Nr. 1.15 – 1.20.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		1.15	2. Die vorgesehen Sonderbauflächen für Windenergie reichen sehr nah an sein Wohngebäude heran. Im Fall des Grundstücks unseres Mandanten liegt eine der Sonderbauflächen bestenfalls 500 m von dem Grundstück unseres Mandanten und dem aufstehenden Wohnhaus entfernt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Abstand im Zusammenhang mit dem Belang der optischen Bedrängung vom 2-fachen der Gesamthöhe der Anlage im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB wird in jedem Fall eingehalten (siehe auch nachfolgende Abwägung zu Ifd.-Nr. 1.6). Da es sich bei den Sonderbauflächen um Rotor-in-Flächen handelt, erhöht sich der Abstand von den angenommenen 500 m noch um den Rotorradius. Damit könnten theoretisch bei einem Rotorradius von 80 m bis zu 290 m hohe Anlagen errichtet werden. Dieses ist aber nicht geplant, da auch andere Belange wie die Lärmimmissionen berücksichtigt werden müssen. Somit ergeben sich bei dem gegebenen Abstand im Zusammenhang mit der lärmtechnischen Begutachtung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren u. U. Erfordernisse der Rücksichtnahme auf die Wohnnutzung und ggf. daraus resultierend Abschalt Szenarien. Somit ist die Frage des Abstandes je nach Belang anders zu betrachten und zu bewerten und es ist nicht pauschal von einer Unzumutbarkeit bei 500 m auszugehen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		1.16	3. Die vorgesehene Sonderbaufläche wird bei einer Realisierung der beabsichtigten Windenergieanlage zu einem Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot führen. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch verdrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Windenergie) in der Regel dann nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Bei dem vorliegenden Abstand ist derzeit je nach Höhe der Anlage vorherzusehen, dass die Anlage nach der vorgenannten Regel nicht rechtmäßig konfiguriert oder zwar klein genug, aber nicht sinnvoll ausgestaltet wird. Das macht keinen	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen und relevanten Richt-, Grenz- und Orientierungswerte und deren Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit sind Aufgabe, Verpflichtung und unternehmerisches Risiko des Vorhabenträgers. Hierzu dient das nachgelagerte Genehmigungsverfahren als Rahmensetzung. Wenn dies nur durch kleinere und anders konfigurierte Anlagen erreicht werden kann, sind die Bedenken und Belange des Nachbarn eingehalten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.


Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			Sinn. Deshalb sollte im Rahmen der Bauleitplanung kein Standort dort vorgesehen werden. Zumindest aber sollte eine deutlich höhere Entfernung vorgesehen werden. Die Anlage steht in Wind- und Hauptbelichtungsrichtung aus Sicht des Grundstücks unseres Mandanten extrem unglücklich. Deshalb ist der Abstand zumindest zu vergrößern, wenn an dem Vorhaben festgehalten wird.		
		1.17	4. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Lärmentwicklung und die Beeinträchtigung durch Schattenschlag. Die Anlage mag im Genehmigungsverfahren geradeso konfiguriert werden, dass sie soeben Lärmgrenzwerte am Grundstück unseres Mandanten einhält. Auch hier ist aber vorprogrammiert, dass bei einem gewöhnlichen Betrieb einer modernen Anlage Grenzwerte zukünftig überschritten werden. Deshalb sollte von dem Standort Abstand genommen oder zumindest der Abstand zum Wohngebäude unseres Mandanten deutlich vergrößert werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Auch hier gilt entsprechend der vorstehenden Abwägung zu Ifd.-Nr. 1.16, da die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen und relevanten Richt-, Grenz- und Orientierungswerte und deren Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit sind Aufgabe, Verpflichtung und unternehmerisches Risiko des Vorhabenträgers. Hierzu dient das nachgelagerte Genehmigungsverfahren als Rahmensetzung. Wenn dies nur durch kleinere und anders konfigurierte Anlagen erreicht werden kann, sind die Bedenken und Belange des Nachbarn eingehalten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		1.18	5. Es besteht im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB keine städtebauliche Erforderlichkeit für die Planung. Die ursprüngliche Konzentrationsflächenplanung im Gemeindegebiet ist unwirksam, wie die Gemeinde gem. der Planbegründung augenscheinlich selbst erkannt hat. Die Gemeinde hat zusätzliche eine Aufhebung der Planung beschlossen/eingeleitet. Damit sind Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB überall im Außenbereich des Gemeindegebiets privilegiert zulässig. Der Wunsch, diese Privilegierung durch Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan zu unterstreichen, ist bauplanungsrechtlich nicht nachvollziehbar. Die Argumentation, mit der Positivflächen-Planung gebe es eine gewisse räumliche Steuerung auf konfliktärmere Flächen, ist unrichtig. Insoweit wird auch ein Abwägungsmangel im Rahmen der Planung entstehen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Positivplanung ist eine freiwillige Planung der Gemeinde Wadersloh. Sie möchte im Kontext der Energiewende und der Bekämpfung des Klimawandels in einem überschaubaren Umfang räumlich die Errichtung von Windenergieanlagen über die Positiv-Planung steuern, nachdem die kommunale Konzentrationsflächenplanung nicht mehr weiter Grundlage ist. Es ist richtig, dass mit Wegfall dieser Grundlage Anlagen im Außenbereich ohne Bauleitplanung privilegiert zu errichten sind. In dieser zeitlichen Lücke bis zur Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan möchte die Gemeinde jedoch ein Mindestmaß an bauleitplanerischer Steuerung erreichen. Mit Berücksichtigung der kommunalen Flächenkulisse als Vorranggebiete im Regionalplan wird die Privilegierung auf	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.


lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			Es handelt sich vorliegend nicht um eine freiwillige Mehrausweisung, wovon die Planbegründung spricht.	diese beschränkt. Außerhalb wären dann Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB lediglich als sonstige Vorhaben im Einzelfall zulässig. Somit möchte die Gemeinde für Standorte außerhalb der erkennbaren Flächenkulisse der Regionalplanung über die Bauleitplanung konfliktärmere Standorte finden und im Verfahren transparenter umsetzen.	
		1.19	6. Auf die weiteren Aspekte, die unser Mandant in seiner Stellungnahme vom 14.07.2024 ausgeführt hat, weise ich ergänzend hin. Insbesondere die Nähe zu den Lippeauen macht den Standort nicht zu einem „konfliktarmen“ Standort, wie es in der Begründung unrichtigerweise heißt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Es ist der Gemeinde Wadersloh bewusst, dass am Standort Wadersloh-Süd Konflikte bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen bestehen können. Der Begriff „konfliktarm“ weist lediglich darauf hin, dass ggf. vorhandene Konflikte lösbar sind und nicht in der Dichte vorliegen, wie sie z. B. im Umfeld von Siedlungsflächen/Ortslagen oder direkt in Flächen mit besonderen naturräumlichen Eigenschaften zu erwarten sind.	Kein Beschluss erforderlich.
		1.20	Die Planung wird durch unseren Mandanten abgelehnt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den Ablehnungsgründen siehe vorstehend.	Beschlussvorschläge wie vorstehend.
2	Öffentlichkeit 2 eMail 01.08.2024	2.1	Seit über 60 Jahren lebe ich hier Außengebiet von Liesborn in einer ruhigen, bäuerlichen Gegend. Nun soll in diese Idylle dieser Gigant gesetzt werden. Der Einwender fühlt sich dadurch in seiner Lebensqualität beschnitten und ist der Meinung, dass man diese Gegend so belassen sollte.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe hierzu Abwägung in den nachfolgenden Punkten lfd.-Nr. 2.2 – 2.5	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		2.2	Wenn es um Erneuerung unserer Zufahrtsstraße geht, schaltet die Gemeinde auf Durchzug. Jedoch bei solchen Anlagen, welche das Stadtsäckelr füllen sind sie schnell.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Dieses sind keine städtebaulichen oder planerischen Aspekte oder Belange die für die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wadersloh zu berücksichtigen sind.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		2.3	Sie als angestellter der Wadersloher Bürger, sollten auch die Interessen dieser vertreten. Eine weitere Stimme für sie stellt sich für mich so in Frage. Sie sollte ihren Ratsmitgliedern ins Gewissen reden!!! Denn nur diesem gegenüber sind sie verantwortlich.		
		2.4	Um zu verdeutlichen, wie sehr unsere Heimat durch diese Anlagen verschandelt werden würden, hat der Einwender ein Foto mit seiner zukünftigen Aussicht angehängt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass die Windkraftanlagen das Landschaftsbild verändern und auch von dem Grundstück des Einwenders wahrgenommen werden können. Die Darstellung in dem Foto entspricht aber nicht der geplanten Anlage und deren Silhouette und ist als Visualisierung nicht maßstabs-, entfernungs- und standortgetreu wiedergegeben.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		2.5		Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass die Windkraftanlagen das Landschaftsbild verändern und auch von dem Grundstück des Einwenders wahrgenommen werden können. Die Darstellung in dem Foto entspricht aber nicht der geplanten Anlage und deren Silhouette und ist als Visualisierung nicht maßstabs-, entfernungs- und standortgetreu wiedergegeben.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
3	Öffentlichkeit 3 eMail 05.08.2024	3.1	Hier senden die Einwender Ihnen Fotos (siehe Anlage) mit einem Modellwindrad. Hiermit möchten die Einwender Ihnen zeigen, wie sich durch den Bau der Windräder in Wadersloh Süd, in ihrer Umgebung verändert.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abwägung wie nachfolgende Punkte Lfd.-Nr. 3.2 – 3.6.	Beschlussvorschläge wie nachfolgende Punkte Lfd.-Nr. 3.2 – 3.6.


Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		3.2	Die Einwender sind nicht damit einverstanden, dass die Landesregierung die Abstände zu Wohngebäuden durch die nach BauBG NRW vom 25.08.2023 mit Gesamthöhe Windrad x2 genehmigt hat.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Belang ist nicht durch die kommunale Bauleitplanung zu beeinflussen. BauGB ist bundesweit gültiges Gesetz, das die Kommune bei ihren Planungen zugrunde zu legen hat. Hieran hat sich auch die Landesregierung und Landesplanung zu halten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		3.3	Durch den fehlenden Regionalplan der Bezirksregierung Münster haben die Einwender das Gefühl, dass hier Wildwuchs betreiben wird.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. In der Tat ist es so, dass für den Zeitraum zwischen dem 01.02.2024 und dem neuen Regionalplan mit Darstellung von Vorrangbereichen für Windenergie (WEB) und Meldung der Zielerreichungswerte nach Windenergieflächenbedarfsgesetz ein besonderes bauleitplanerisches Fenster besteht. Die Möglichkeit der isolierten Positiv-Planung (wie sie nun mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wadersloh angegangen wird) ist aber auch mit der Rechtswirksamkeit der neuen Regionalplanes weiterhin gegeben.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		3.4	Bei der letzten Präsentation in Göttingen, durch die UeW, wurde dem Einwender gesagt, dass diese Windräder keinen Strom für unsere Region erzeugen. Das macht die Einwender schon wütend. Es wäre ja gut, wenn der Strom dieser Windräder regional genutzt würde. Für die Betreiber und Verpächter sind diese Windkraftanlagen natürlich ein lohnendes Geschäft, weil die Regierung den Investoren für 20 Jahre hohe Einspeisevergütungen versprochen hat.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. In der Verteilung der Gunst- und Ungunsträume für die Nutzung der Windenergie (vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW: "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 142 3/2023) wird deutlich, dass der ländliche Raum in NRW hier Potenziale und Flächen bereitstellen und aktivieren muss, die so in den Verdichtungsräumen nicht vorliegen. Dies bedeutet auch in der Konsequenz, dass in Wadersloh regenerativ erzeugter Strom in die angrenzenden Regionen verkauft wird, in den keine oder kaum Flächenpotenziale bestehen. Auf den vermehrten Wettbewerb im Ausschreibungsverfahren usw. eingehen, der dann nicht nur „lohnendes“ Geschäft bedeutet? Darüber hinaus liegt der Ausbau der regenerativen Energien im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. § 2	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen sowie Sicherung der nationalen Energieversorgung. Dabei ist der Außenbereich als prioritär für die Windenergieanlagen, aber auch für Photovoltaikanlagen geeignet, zu beplanen und die Errichtung von entsprechenden Anlagen vorgesehen.	
		3.5	Die Einwender wissen, dass die Energiewende gebraucht wird, aber zurzeit wird nur die Erzeugung ausgebaut. Für eine erfolgreiche Energiewende benötigen wir aber auch Übertragungsnetze, Verteilnetze, Speicher und Gaskraftwerke, diese fehlenden Säulen müssen dann von den deutschen Firmen und Bürgern bezahlt werden. Deutsche Firmen und Bürger zahlen immer.	Es ist sicherlich richtig, das weitere Verteilungs- und Speicherinfrastrukturen benötigt werden, die dann auch von den Strombeziehern über ihre Rechnungen bezahlt werden. Dieses sind aber keine städtebaulichen oder planerischen Aspekte oder Belange die für die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wadersloh zu berücksichtigen sind.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		3.6	Die Einwender haben das Gefühl, dass beim Gemeinderat / Bürgermeister nur die Meinung der Investoren und die unabhängigen Gutachten zählen und das die Meinung von uns Bürgern vor Ort nicht berücksichtigt wird. Die Einwender sehen sich genötigt, ihre Entscheidungen bei den nächsten Wahlen noch einmal genau zu überdenken.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Geplant ist durch eigene Kriterien der Gemeinde Wadersloh eine transparente, durchgehende räumliche Steuerung zu erreichen.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Aus- einandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p style="text-align: center;"><i>Vorher</i></p> 		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p style="text-align: center;">Nachher</p> 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass die Windkraftanlagen das Landschaftsbild verändern und auch von dem Grundstück des Einwenders wahrgenommen werden können. Die Darstellung in dem Foto entspricht aber nicht der geplanten Anlage und deren Silhouette und ist als Visualisierung nicht maßstabs-, entfernungs- und standortgetreu wiedergegeben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
4	<p>Öffentlichkeit 4 eMail 30.07.2024</p>	4.1	<p>Der Einwender wendet sich in einer Herzensangelegenheit an Sie und bitte Sie, seine E-mail bis zum Ende zu lesen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		4.2	<p>Seine Großeltern haben in den 50er Jahren den Grundstein für sein zu Hause in der [REDACTED] gelegt. Er konnte sich dort "auf dem Lande" an eine wunderschöne und unbeschwerte Kindheit erinnern. Seine Eltern haben dann in den frühen 90ern das Haus erweitert und konnten einziehen, der Einwender war damals gerade in die Schule gekommen.</p> <p>Vor 6 Jahren haben die Einwender hier neu gebaut und sie sind unglaublich dankbar ein so schönes zu Hause zu haben. Freunde sind immer sehr neidisch</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen hat sich die Rechtsprechung v. a. im Zusammenhang mit der Frage der Auswirkungen auf Immobilienwerte auseinandergesetzt. So werden für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>und kommen aus dem Staunen meist gar nicht heraus.</p> <p>Von der Terrasse sieht der Einwender genau auf den ca. 170 m entfernten Wald. Rehe äsen auf den umliegenden Feldern und kommen sogar zum Kirschen fressen direkt in unseren Garten. Dutzende Störche sind da, wenn die Bauern die Felder beackern. Wildvögel ziehen täglich ihre Kreise. Die Ruhe und Naturgeräusche sind eine Wohltat und er muss bestimmt nicht erwähnen wie sehr sich das auf unsere Lebensqualität und Gesundheit auswirkt.</p> <p>Sein Sohn ist jetzt 2 Jahre alt und er ist unglaublich dankbar, dass er in so einem schönen zu Hause aufwachsen darf. Wir haben einen eigenen Gemüsegarten und er kann unbeschwert sein, da er hier kaum einer Gefahr begegnet.</p>	<p>festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen.</p> <p>Es ist auch nicht erkennbar, dass das betroffene Gebäude nicht mehr nutzbar/bewohnbar ist oder eine Weiternutzung unzumutbar erscheint. Angesichts der nun auch bundesgesetzlich anders betrachteten Abstände ist eine tatsächliche Unzumutbarkeit in der nebenstehenden allgemeinen Art nicht zu erkennen. Diese Betrachtung muss immer auch berücksichtigen, dass Windkraftanlagen dem Außenbereich als privilegierte Anlagen zugeordnet und dort zu errichten sind. In der Verteilung der Gunst- und Ungunsträume für die Nutzung der Windenergie (vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW: "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 142 3/2023) wird deutlich, dass der ländliche Raum Potenziale und Flächen bereitstellen und aktivieren muss, die so in den Verdichtungsräumen nicht vorliegen.</p> <p>Darüber hinaus liegt der Ausbau der regenerativen Energien im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen sowie Sicherung der nationalen Energieversorgung. Damit ist der Außenbereich als prioritär für die Windenergieanlagen, aber auch für Photovoltaikanlagen geeignet, zu beplanen und die Errichtung von</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				entsprechenden Anlagen vorzusehen.	
		4.3	<p>Warum erzähle ich Ihnen das alles? Weil ich versuchen möchte, Ihnen ein Gefühl dafür zu vermitteln, wie herrlich es hier ist. Menschen ziehen genau aus diesen Gründen aufs Land und in die Natur. Und jetzt sollen hier Windkraftanlagen gebaut werden. In mein schönes zu Hause und in das meines Sohnes.</p> <p>Der Einwender ist ehrlich gesagt unglaublich enttäuscht und traurig darüber und ja, auch wütend. Er sagt: Ich möchte das nicht!</p> <p>Der Einwender bittet Sie, hören Sie einmal in sich hinein, wie Sie es finden würden, wenn Ihnen jemand so ein riesiges Windrad ins zu Hause stellt. Geräuschkulisse, Schattenwurf, Landschaftsbild. Bitte sehen Sie sich hierzu das Bild im Anhang an. Gehört doch da nicht hin, oder?</p> <p>Der Einwender bedankt sich bei Ihnen fürs Zuhören!</p>	Siehe vorstehende Abwägung.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
				<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist sicherlich richtig, dass die Windkraftanlagen das Landschaftsbild verändern und auch von dem Grundstück des Einwenders wahrgenommen werden können. Die Darstellung in dem Foto entspricht aber nicht der geplanten Anlage und deren Silhouette und ist als Visualisierung nicht maßstabs-, entfernungs- und standortgetreu wiedergegeben.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.


Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
5	Öffentlichkeit 5 eMail 10.08.2024	5.1	Hiermit teile ich Ihnen meine Bedenken hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bau der drei Windindustrieanlagen mit. Folgende Bedenken habe ich und bitte um Beantwortung:	Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Abwägung siehe die nachfolgenden Punkte Lfd.-Nr. 5.2 – 5.17.	Beschlussvorschläge siehe die nachfolgenden Punkte Lfd.-Nr. 5.2 – 5.17.
		5.2	Derzeit wird der Regionalplan erstellt und hier werden etwa 13.100 ha neue Flächen für Windenergie ausgewiesen. Zudem gibt es aktuell Bauplanungen für Windindustrieanlagen für weitere 20.000 ha. Rechnerisch kommen wir so auf über 33.000 ha Windindustrieanlagen im Münsterland. Hier wird massiv wertvolles Ackerland vernichtet. Es hat den Anschein, dass zunächst neue Flächen abseits des Regionalplanes erschlossen werden sollen und später die ausgewiesenen Flächen des Regionalplanes. Welche Planung gibt es vom Rat und der Gemeinde?	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan wird von der Regionalplanungsbehörde bei der Bez.-Regierung Münster aufgestellt. Hierbei werden die ehemaligen Konzentrationszonen der kommunalen Planung in Wadersloh von 2015 als Vorrangbereiche für Windenergie vorgesehen. In diesen ist die landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Windkraftanlagen weiterhin möglich, wie die Ausnutzung dieser Flächen in Wadersloh zeigt. Darüber hinaus sind aktuell die 34. und 35. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wadersloh-Diestedde am Eichelgarten mit 2 Anlagen sowie Wadersloh-Süd im Bereich Liesborn-Göttingen mit 3 Anlagen die einzigen bauleitplanerisch vorgesehenen Anlagenstandorte. Wie sich darüber hinaus über die im Juni 2024 beschlossenen gesetzlichen Änderungen zur Beschleunigung von Windenergievorhaben im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als „Erleichterung für den Vorbescheid“ auf die Antragstellung von privilegierten Anlagen auswirken wird ist noch nicht abzusehen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		5.3	Auch in der Gemeinde Wadersloh werden massiv Windindustrieanlagen geplant – gehören wir überhaupt zu einem „windreichen“ Gebiet, wo Windindustrieanlagen effizient betrieben werden können, oder sind Subventionen notwendig, um wirtschaftlich zu sein?	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Frage der Windhöflichkeit ist bei den aktuellen, modernen Anlagen mit ihrer Bauhöhe kein Thema mehr. Die Rotoren befinden sich aufgrund der Höhe der Narbe i. d. R. in ausreichender windhöflicher Höhe.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		5.4	Jeder Kommune soll seinen Beitrag zur Windenergie leisten – wie steht die Gemeinde Wadersloh im Vergleich zu anderen Kommunen da?	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ein Vergleich kann vorgenommen werden, ist aber kein städtebaulicher Belang für die Änderung Flächennutzungsplan. Die Gemeinde Wadersloh plant nur für sich und die in ihrem Gemeindegebiet vorliegenden Anträge. Andere Kommunen haben andere Voraussetzungen wie bestehenden	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.


Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				Konzentrationszonenplanungen oder eine größere oder geringere Anzahl von umgesetzten oder anstehenden Positiv-Planungen. Darüber hinaus können Anträge aufgrund der möglicherweise vorliegenden allgemeinen Privilegierung (Kommune ohne Konzentrationsflächenplanung) das Bild verzerren und einen Vergleich nicht sinnvoll erscheinen lassen.	
		5.5	In der ersten Vorstellung des Projektes wurden die Einnahmen für die Gemeinde Wadersloh dargestellt (150 TEUR Gewerbesteuer p.a. + 90 TEUR Abgaben). Sind diese Einnahmen realistisch und wann sind sie zu erzielen? Die Gewerbesteuer kommt vom Betreiber – wer bezahlt die Abgabe an die Gemeinde? Wie wird diese Abgabe verwendet? Wie werden die Mittel in der Region eingesetzt und wo kann das eingesehen werden? Was wird in der unmittelbaren Umgebung eingesetzt werden?	Hinweise und Fragen werden zur Kenntnis genommen. Die Höhe ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Vorhabens, das hier nur grob vorgeschätzt werden kann, da Windausbeute und klimatische Verhältnisse sowie ggf. erforderliche Abschaltungen aus verschiedenen Gründen zu einer Veränderung der Einnahmesituation zur Folge haben können. Gewerbesteuer und Abgaben gehen direkt zu den Kommunen bzw. Netzanbietern, die dann transparent darstellen können, wofür diese verwendet werden. Es hat bisher keine Festlegung der Verwendung im kommunalen Haushalt gegeben.	Kein Beschluss erforderlich.
		5.6	Wie wird der Abstand zur Wohnbebauung berechnet und ab wo wird er gemessen? (Turm, Rotor)?	In der FNP-Änderung wird die Grenze des Sondergebietes bis zum wohngenenutzten Gebäude als Abstand betrachtet. Da es sich um eine Rotor-In-Fläche handelt ist hier der Rotor innerhalb der Fläche liegend, Im § 249 Abs. 10 BauGB wird bezüglich des öffentlichen Belanges einer optisch bedrängenden Wirkung ein anderer Abstand zugrunde gelegt. Dieser steht dem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. In Lärmschutzgutachten wird der Abstand von der Lärmquelle (i. d. R. der Generator über dem Mast) zum Immissionsort an der Wohnbebauung (0,5 m von der Außenwand) als Abstand genommen.	Kein Beschluss erforderlich.


Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		5,7	Das Stromnetz in der Gemeinde wird für diese großen Erzeuger nicht ausgelegt sein und muss umfassend ertüchtigt werden. Mit welchen Kosten ist für den Netzausbau zu rechnen und wer kommt hierfür auf?	Es ist sicherlich richtig, das Verteilungs- und Speicherinfrastrukturen benötigt werden. Dieses sind aber keine städtebaulichen oder planerischen Aspekte oder Belange, die für die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wadersloh zu berücksichtigen sind.	Kein Beschluss erforderlich.
		5.8	Welches Konzept hat die Gemeinde Wadersloh, um den Strom zu speichern und damit unabhängiger zu werden?	Es ist sicherlich richtig, das Verteilungs- und Speicherinfrastrukturen benötigt werden. Hierüber liegen aber keine kommunalen Planungen vor, da diese von Vorhabenträger und Netzbetreibern geplant und gebaut werden. Dieses sind aber keine städtebaulichen oder planerischen Aspekte oder Belange, die für die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wadersloh zu berücksichtigen sind.	Kein Beschluss erforderlich.
		5.9	Die NKN Gruppe Wadersloh hat festgestellt, dass die Gemeinde bereits zu 100 % autark ist. Wie hoch wird die Zielerreichung sein, wenn die Agri PV Anlagen ans Netz gehen und die geplanten Windindustrieanlagen realisiert sind?	Es gibt keine Zielvorgabe im Sinne von 150 % oder x % vorzuhalten. Die Leistungen der Windenergieanlagen sind immer nur unter ggf. erforderlichen Auflagen (Abschaltzeiten etc.) genau zu bestimmen – im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden diese festgelegt. So könnten nur ganz allgemeine Durchschnittswerte angenommen werden. Die PV-Anlagen sind im Ertrag abhängig von der Sonnenscheindauer und -ausbeute. So könnten auch hier nur ganz allgemeine Durchschnittswerte angenommen werden. Ist die Zielerreichung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz gemeint: Diese ist nur für die Landes- und Regionalplanung relevant, nicht für die kommunale Bauleitplanung mit Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kein Beschluss erforderlich.
		5.10	Der Bundesrechnungshof hat im März 2024 den extremen einseitigen Ausbau der Erzeugungskapazitäten ohne Berücksichtigung anderer Schutzgüter kritisiert!	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die nach Baugesetzbuch zu berücksichtigenden Schutzgüter werden im Umweltbericht berücksichtigt und geprüft. Diese gesetzliche Vorschrift wird nicht durch die	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.


lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				Beschleunigungsgesetze außer Kraft gesetzt.	
		5.11	Das Artenschutzgutachten berücksichtigt nicht alle Vorkommen der Brutvögel. So scheint z.B. die Nachtigall Vorkommen unvollständig übernommen worden zu sein. Warum gibt es keine Abschaltungszeiten für den Rot- und Schwarzmilan und Fledermäusen zu seinen Jagdzeiten, bei Ackerbauarbeiten und bei den Vogelzugzeiten (Kraniche)? Auch sind die Flugbewegungen der Weißstörche meiner Ansicht nach unvollständig. Es sollte hier noch der Bruterfolg der schützenswerten Tier- und Vogelarten explizit überprüft werden!	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Nachtigall gilt weder als störungssensibel noch kollisionsgefährdet. Im Rahmen der Kartierungen durch ORCHIS wurde die Nachtigall im Gebiet nicht nachgewiesen. Als Bodenbrüter profitiert sie von den entsprechenden Maßnahmen, welche zur Vermeidung und Minimierung definiert sind (s. unter 1.9). Auf Grundlage der Datenabfrage sowie der Kartierungen wurden alle bekannten Vorkommen der Vogelarten ausgewertet und entsprechende Maßnahmen definiert (s. unter 1.9). Somit können Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die Fledermäuse werden Abschaltzeiten zwischen dem 01.04. und 31.10. definiert. Die definierten Maßnahmen finden sich in der ASP II.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		5.12	Die Windindustrieanlagen an Land sind nicht grundlastfähig! Es sind Reserve Kraftwerke (Gas-, Kohle-, Atomstrom) notwendig um immer genügend Strom bereitstellen zu können. Für diese Bereitstellung werden hohe Kosten von den Betreibern weitergeben werden. Diese Kosten werden auf den Strompreis aufgeschlagen werden müssen. Den Preis dafür bezahlen wir und unsere Kinder! Ein höherer Strompreis wird die Wettbewerbsbedingungen für die wenige Industrie vor Ort weiter verschlechtern. Der Einwender befürchtet Arbeitsplatzabbau und Abwanderung von Unternehmen. Dies könnte die Arbeitslosenquote erhöhen und die Gewerbesteuer Einnahmen verringern.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass Erzeugungs-, Verteilungs- und Speicherinfrastrukturen benötigt werden, die dann auch von den Strombeziehern über ihre Rechnungen bezahlt werden. Dieses sind aber keine städtebaulichen oder planerischen Aspekte oder Belange, die für die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wadersloh zu berücksichtigen sind.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		5.13	Können Ratsmitglieder und Verwaltungsmitarbeiter, die auch Mitglied in der UeW sind, wirklich unabhängig entscheiden oder sollten sie sich befangen erklären?	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Eine Befangenheit ist nur gegeben, wenn die genannten Mitglieder oder Mitarbeiter direkt an den Anlagen beteiligt sind	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			Sie haben einen direkten Vorteil an den Windrädern durch eine höhere Rendite!	und eine Rendite erhalten oder als Grundstückseigentümer eine Pacht erhalten. Dieses müsste bei den Ratsmitgliedern aber im Sinne einer „Selbstprüfung“ dazu führen, dass sie nicht an den Diskussionen und Abstimmungen in den kommunalpolitischen Gremien teilnehmen und sich für befangen erklären.	Planung.
		5.14	Jede Kommune soll / muss seinen Beitrag zur Energiewende leisten. Aber hier in Aktionismus zu verfallen ist der falsche Weg. Vielmehr muss dies durchdacht sein und auch die Speicherung und der tatsächliche Bedarf vor Ort muss hier mit einfließen. Wie sieht die Planung der Gemeinde Wadersloh für die nächsten Jahre aus? Hier bitte ich die Ratsmitglieder im Sinne der Bürger (und Wähler) der Gemeinde Wadersloh zu entscheiden und nicht im Sinne weniger einzelner Profiteure der Windindustrie.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Aspekte der Speicherung oder Anspruch der Selbstversorgung sind keine städtebaulichen Aspekte oder Belange für die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen. Hierbei ist v. a. die gesicherte Erschließung von Belang. In der Verteilung der Gunst- und Ungunsträume für die Nutzung der Windenergie (vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW: "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 142 3/2023) wird deutlich, dass der ländliche Raum in NRW hier Potenziale und Flächen bereitstellen und aktivieren muss, die so in den Verdichtungsräumen nicht vorliegen. Darüber hinaus liegt der Ausbau der regenerativen Energien im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen sowie Sicherung der nationalen Energieversorgung. Damit ist der Außenbereich als prioritär für die Windenergieanlagen, aber auch für Photovoltaikanlagen geeignet, zu beplanen und die Errichtung von entsprechenden Anlagen vorzusehen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		5.16	Eine Fotomontage füge ich der Email bei – so können Sie sich ein „Bild“ von der Größe machen - bedrückende Wirkung!	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass die Windkraftanlagen das Landschaftsbild verändern und auch von dem Grundstück des Einwenders wahrgenommen werden können. Die Darstellung in dem Foto entspricht aber nicht der geplanten Anlage und deren Silhouette und ist als Visualisierung nicht maßstabs-, entfernungs- und standortgetreu wiedergegeben.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Aus- einandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			 A photograph showing a grassy field with two large, mature trees. In the foreground, there is a wooden post with a cross-shaped marker, possibly indicating a boundary or a specific location. The background shows a clear blue sky with some clouds.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Aus- einandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			 A photograph showing a grassy field with two large, mature trees in the foreground. In the background, a small wind turbine is visible against a blue sky with scattered clouds. The field appears to be a meadow or pasture.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		5.17		<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass die Windkraftanlagen das Landschaftsbild verändern und auch von dem Grundstück des Einwenders wahrgenommen werden können. Die Darstellung in dem Foto entspricht aber nicht der geplanten Anlage und deren Silhouette und ist als Visualisierung nicht maßstabs-, entfernungs- und standortgetreu wiedergegeben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
6	<p>Öffentlichkeit 6 eMail 14.08.2024</p>	6.1	<p>Ich möchte zu dem geplanten Windkraftprojekt in Liesborn-Göttingen mein Bedenken kundtun. Ich bin kein direkter Gegner von Windkraft, muss aber nach mehreren Informationsveranstaltungen sagen, dass dieses Projekt bei mir auf Unverständnis stößt. Angeblich ist die Gemeinde Wadersloh bezüglich erneuerbarer Energie schon mit über 100 % abgedeckt. Wofür dann dieses Projekt? Wer profitiert davon am meisten? Ist das Leitungsnetz so ausgebaut, dass der produzierte Strom entsprechend weitergefördert werden kann? Wenn in Zukunft eines der gigantischen Windräder an der geplanten Stelle errichtet wird, hätte ich einen direkten Ausblick von meinem Haus darauf, was nicht unbedingt zur Verschönerung der Landschaft beiträgt,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Belang betrifft nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh, wenn die Kommune sich nicht das Limit oder die Grenze des Ausbaus in dem Sinne gibt, nicht mehr als die 100 % Selbstversorgungsgrad zu ermöglichen. In der Verteilung der Gunst- und Ungunsträume für die Nutzung der Windenergie (vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW: "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 142 3/2023) wird deutlich, dass der ländliche Raum in NRW hier Potenziale und Flächen bereitstellen und aktivieren muss, die so in den Verdichtungsräumen nicht vorliegen. Darüber hinaus liegt der Ausbau der regenerativen Energien</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			siehe Bild im Anhang. Bitte überdenken Sie dieses Vorhaben noch einmal.	im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen sowie Sicherung der nationalen Energieversorgung. Damit ist der Außenbereich als prioritär für die Windenergieanlagen, aber auch für Photovoltaikanlagen geeignet, zu beplanen und die Errichtung von entsprechenden Anlagen vorzusehen.	
		6.2		Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass die Windkraftanlagen das Landschaftsbild verändern und auch von dem Grundstück des Einwenders wahrgenommen werden können. Die Darstellung in dem Foto entspricht aber nicht der geplanten Anlage und deren Silhouette und ist als Visualisierung nicht maßstabs-, entfernungs- und standortgetreu wiedergegeben.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
7	Öffentlichkeit 7 Vertreten durch Anwalt 14.08.2024	7.1	Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft nehme ich zu der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Wadersloh-Süd“ im Rahmen der ersten Auslegung Stellung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägungsvorschläge der nachfolgenden Punkte 7.2 – 7.14	Siehe Beschlussvorschläge der nachfolgenden Punkte 7.2 – 7.14

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		7.2	<p>A. Vorbemerkung Die Gemeinde Wadersloh beabsichtigt eine Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft in Gestalt der 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Wadersloh-Süd“.</p> <p>Durch das WindBG sind die Länder verpflichtet, bis 2027 sogenannte Windeignungsgebiete landesweit auszuweisen.</p> <p>Die Regionalverbände bzw. Verbände in Nordrhein-Westfalen sind derzeit dabei, diese Flächen in Erfahrung zu bringen und entsprechend auszuweisen.</p> <p>Gemäß § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB können ohnehin sogenannte Konzentrationsflächenplanung in der Gemeinde nur noch dann berücksichtigt werden, wenn sie ab 1.2.2024 in Kraft getreten sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nein die Gemeinde beabsichtigt keine Änderung des Teilflächennutzungsplanes mit Konzentrationszonen. Dieser Plan von 2015 ist als aufgehoben zu betrachten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
		7.3	<p>Die Gemeinde beabsichtigt aber keine herkömmliche Konzentrationsflächenplanung, sondern will über die Anforderungen der Bundesregierung hinaus noch weitere die Bevölkerung belastende Flächen für Windkraft ausweisen.</p> <p>Ein Planerfordernis als solches gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht somit nicht.</p> <p>Auch aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ergibt sich keine rechtliche Verpflichtung zur Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie.</p> <p>Die Verpflichtung aus diesem Gesetz betrifft ausschließlich die Länder; § 1 Abs. 2 WindBG.</p> <p>Eine Verpflichtung der Kommunen sieht das Gesetz nicht vor.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist richtig, dass das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) keine rechtliche Verpflichtung zur Ausweisung vorsieht. Es ermöglicht aber gemäß § 2 die Darstellung von kommunal veranlassten Windenergiegebieten: <i>„Im Sinne dieses Gesetzes sind</i> 1. Windenergiegebiete: <i>folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:</i> <i>a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;...“</i> Die Gemeinde Wadersloh möchte hiermit ein gesetzlich normiertes und für die Öffentlichkeit transparentes Verfahren für den Ausbau der Windenergie anwenden. Hiermit soll auch ein Mindestmaß an räumlicher Steuerung gegenüber der „reinen Privilegierung“ erreicht werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		7.4	<p>Nach der aktuellen Gesetzgebung sind Höhenbeschränkungen in Regionalplänen und Bauleitplänen nicht mehr zulässig. Offensichtlich ist sich die Gemeinde nicht bewusst, welche Windkraftanlagen auf die Gemeinde und die Bürger zukommen können.</p> <p>In Senftenberg/Brandenburg wird in wenigen Tagen eine Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 365 m errichtet.</p> <p>Lausitzer Rundschau vom 10.7.2024: Windkraft bei Senftenberg: Termin für Spatenstich für Riesenwindturm steht jetzt fest. Es wird eines der höchsten Bauwerke im Land. Mit 365 Metern unterbietet der geplante Riesenwindturm den Berliner Fernsehturm nur knapp. Bald ist Baustart. 10. August 2024 um 17:00 Uhr Schipkau</p> <p>https://www.lr-online.de/lausitz/senftenberg/windkraft-bei-senftenberg-termin-fuer-spatenstich-fuer-riesenwindturm-steht-jetzt-fest-77441985.htm </p> <p>Mit derartigen Anlagen ist deshalb auch andernorts zu rechnen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einschränkung der Möglichkeit der Höhenbegrenzung ist sich die Gemeinde bewusst. Sie hat aber mit der Entscheidung für eine Rotor-In-Fläche zumindest für die Rotor-Dimensionierung eine Steuerung vorgenommen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
		7.5	<p>B. Stellungnahme zur Planung selbst Der Ausweisung der Potenzialflächen stehen sowohl öffentliche als auch private Belange entgegen. Im Folgenden wird ausgeführt, weshalb den beabsichtigten Windkraftflächen derart massive öffentliche als auch private Belange entgegenstehen, so dass eine Ausweisung zur Nutzung der Windenergie nicht infrage kommt.</p>	<p>Siehe Abwägungen zu den nachfolgenden Punkten Ifd.-Nr. 7.6 – 7.14</p>	<p>Siehe Beschlussvorschläge zu den nachfolgenden Punkten Ifd.-Nr. 7.6 – 7.14</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		7.6	Festzustellen ist, dass die Motivation und der Hintergrund der Entscheidung der Gemeinde Wadersloh für die Ausweisung dieser Gebiete keiner ordnungsgemäßen rechtmäßigen Abwägungsentscheidung entspringen, sondern lediglich der zwanghafte Versuch unternommen wird, in diesem Bereich überhaupt Windkraftnutzung wie auch immer zu realisieren und damit dem politischen Willen nachzukommen.	Den Benken wird nicht gefolgt. Mit ihren Beschlüssen zum Klimaschutz, zur Ermöglichung von weiteren Windkraftanlagen und zur Bekämpfung des Klimawandels sowie der früheren Konzentrationszonenplanung hat die Gemeinde dokumentiert, dass sie der Windkraft als regenerative Energieerzeugung einen gewissen Raum geben möchte. Dieses wird durch die Aufhebung der Konzentrationsflächenplanung noch unterstrichen. Sie folgt damit der auf Bundes- und Landesebene eingeläuteten Energiewende und dem Bedeutungswandel der sich in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit dem überragenden öffentlichen Interesse und den Beschleunigungs- und Erleichterungs-Gesetzen zum Ausdruck kommt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		7.7	Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Wadersloh und umfasst in der Flur 126 die Flurstücke 6 teilw. und 35 teilw. für die nördliche Teilfläche sowie die Flurstücke 25 teilw., 26 teilw. und 27 teilw. für die südliche Teilfläche. Die östliche Teilfläche liegt auf den Flurstücken 40 teilw. und 41 teilw. in der Flur 125 der Gemarkung Wadersloh.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		7.8	I. entgegenstehender Belang des Naturschutzes Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Rotmilan wurde lediglich als Gastvogel angetroffen, es wurden keine Brutvorkommen in den relevanten Radien nachgewiesen. Demnach ist der Rotmilan lediglich als Gastvogel zu definieren. Der Leitfaden gibt eine konkrete fachliche Methodik vor, nach welcher die Kartierungen im Gebiet durchgeführt wurden. Die Methodik entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards. Die in BNatSchG und Leitfaden vorgegebenen Abstände werden für alle Arten, für die keine Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind, eingehalten. Entsprechend sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anzunehmen. Für Arten, deren Prüfradien sich mit den geplanten Standorten schneiden, werden Vermeidungsmaßnahmen definiert. Die in der Prüfung der Umweltbelange ermittelten	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist.</p> <p>Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.</p> <p>Die Gemeinde hat das Avifaunistische Gutachten des Büros ORCHIS Umweltplanung GmbH, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin vom 27.3.2024 ausgelegt.</p> <p>Das Projektgebiet wird wie folgt beschrieben: Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Wadersloh des Kreises Warendorf, welches zum Regierungsbezirk Münster zählt. Das Dorf Liesborn liegt 2,7 km nördlich der Potenzialflächen entfernt. Der Stadtteil Cappel der Stadt Lippstadt liegt 1,3 km östlich von den Potenzialflächen entfernt. Südlich an die Potenzialflächen grenzt das Naturschutzgebiet „Grosses Holz“ (SO-086) und FFH-Gebiet „Lusebreite, Hellinghaeuser Wiesen und Klostermersch“ (DE-4315-301), die durch ihr Feuchtgebiet charakterisiert sind. In den Schutzgebieten fließt der Fluss „Lippe“ entlang. Dabei zieht sich die Lippeaue am Projektgebiet vorbei. Zusätzlich verläuft ein Bach, der von der Lippe abzweigt,</p>	<p>Ergebnisse und Artenschutzanforderungen werden im Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu der Planung im Detail beschrieben.</p> <p>Hierbei werden auch ggf. erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den genannten Belangen und Arten eingegrenzt, die dann im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren präzisiert und verbindlich festgelegt werden.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>durch die westliche Potenzialfläche. Die westliche Potenzialfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Baage-Hausbusch“ (LSG-4315-044) Bereits die Vielzahl der betroffenen Schutzgebiete weist auf die naturschutzrechtliche Bedeutung des Gebiets hin.</p> <p>Dies wird letztlich auch von den Gutachtern bestätigt: Im Zuge der Avifaunistischen Kartierungen konnten insgesamt 125 Vogelarten (59 Arten mit Gefährdungstatus nach Roter Liste Deutschland und Roter Liste Nordrhein-Westfalen sowie solche die auf der Vorwarnliste stehen und einen Schutzstatus vorweisen; 66 Arten ohne Gefährdungstatus) im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Hiervon wurden 39 Arten als Brutvögel mit nachgewiesenem Revier, sechs Arten als potenzielle Brutvögel ohne nachgewiesenes Revier, 70 Arten als Nahrungsgäste und elf Arten als Durchzügler erfasst.</p> <p>Festgestellt wurden in diesem Bereich die hochgeschützten und windkraftrelevanten Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Rohrweihe, Weißstorch, Blässgans, Saatgans, Zwerggans, Nordische Wildgänse, Uhu.</p> <p>Die durchgeführte Horstkartierung beweist ferner die direkte Betroffenheit der Arten durch die geplanten Windkraftanlagen:</p> <p>Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet acht Horste erfasst (Abbildung 5, Tabelle 5). Davon waren zwei Horste durch den Mäusebussard (Nr. 1 und 2), fünf Horste durch den Weißstorch (Nr. 4, 5, 6,7 und 8) und ein Horst, vom Schwarzmilan (Nr. 3) besetzt. Der Mäusebussard-Horst Nr. 1 befindet sich knapp außerhalb des 1500-m-Radius nordwestlich der Potentialflächen. Der Mäusebussard-Horst Nr. 2 befindet sich innerhalb des 500-m-Radius südlich der</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>Potentialflächen. Die Weißstorch-Horste Nr. 4 und Nr. 6 befinden sich innerhalb des 1000-m-Radius südlich und östlich der Potentialflächen. Die Horste mit Weißstorch-Besatz Nr. 7 und 8 liegen innerhalb des 1500-m-Radius südlich und südöstlich der Potentialflächen. Der Schwarzmilan-Horst befindet sich innerhalb des 500-m-Radius der östlicheren Potentialfläche. Eine genauere Bewertung der Schwarzmilan- und Weißstorch-Horststandorte ist im entsprechenden Unterkapitel Art-für-Art Betrachtung aufgeführt.</p> <p>Hinzu kommt, dass ein hohes Artenspektrum das Gebiet als Gast- und Rastvögel aufsucht.</p> <p>Bei der Zug- und Rastvogelkartierung (ZVK/RVK) konnten Flugbewegungen von 33 Arten und Rastpunkte von 61 Arten erfasst werden, von denen acht als kollisionsgefährdet gelten: der Baumfalke, die Kornweihe, die Rohrweihe, der Rotmilan, der Schwarzmilan, der Seeadler, der Wanderfalke und der Weißstorch (BNatSchG 2022). Zudem sind der Kranich, die Bekassine, die Blässgans, der Kiebitz, der Schwarzstorch, der Große Brachvogel und die Saatgans störungsempfindlich gemäß LANUV (2017).</p> <p>Die im Gutachten aufgezeigten einzelnen Flugbewegungen im Rahmen der Raumnutzung stellen allenfalls Momentaufnahmen dar. Anhand der im Gutachten aufgezeigten Beobachtungszeiten kann leicht nachvollzogen werden, dass nur ein verschwindend minimaler Zeitraum erfasst wurde. Die Aussagekraft der Raumnutzung ist deshalb gleich null.</p> <p>Bei den aufgezeigten Arten handelt es sich um Flächenjäger, die einen Bereich bis zu 4.000 – 10.000m</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>überfliegen, um nach Beute Ausschau zu halten oder weitere Jagdgebiete aufzusuchen. Die aufgezeigten Karten sollen hingegen den Eindruck vermitteln, als würden gerade die Potenzialflächen gemieden. Diese Art der Begutachtung ist abzulehnen.</p> <p>Es erfolgt gegen Ende der Begutachtung eine „Betrachtung der einzelnen festgestellten Arten“. Auch diese „Betrachtung“ setzt sich nicht mit der tatsächlichen Gefahr der Arten durch die Windkraftanlagen auseinander. Nur als Beispiel soll darauf hingewiesen werden, dass der Rotmilan lediglich als Gastvogel, nicht aber als Brutvogel behandelt wird.</p> <p>Da es sich vorliegend lediglich um die frühe Bürgerbeteiligung handelt, wird im Rahmen der zweiten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ausführlich vorgetragen.</p> <p>Sofern die planende Gemeinde beabsichtigt, eine konkrete Prüfung in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verschieben zu wollen, verweise ich auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden.</p> <p>Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, dass für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“</p> <p>Dies bedeutet im Klartext, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden. Erst recht gilt dies für das konkretere Bauleitplanverfahren der Kommunen.</p> <p>Um letztlich eine Gefährdung zu beseitigen, wird behauptet, ein angrenzendes Waldstück besitze „abschirmende Wirkung“ und die Vögel würden ja ohnehin lieber die Schutzgebiete aufsuchen. Letztlich ist das Gutachten sowohl wegen methodischer als auch wegen tatsächlicher Mängel abzulehnen. Da es sich vorliegend lediglich um die frühe Bürgerbeteiligung handelt, wird auch hier im Rahmen der zweiten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ausführlich vorgetragen.</p> <p>Es ist zwar richtig, dass auch naturschutzrechtliche Erkundungen „nicht ins Blaue hinein“ durchzuführen sind. Dies gilt aber dann nicht, wenn der planenden Gemeinde die konkreten entgegenstehenden Belange bekannt gemacht werden.</p> <p>Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt ein</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt.</p> <p>BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01, BVerwGE 117, 287-304 und BVerwG, Urt. V. 20.5.2010, 4 C 7/09, juris</p> <p>Darüber hinaus kann die Ausweisung derartiger Flächen sogar zur Verhinderungsplanung führen. Dies kann dann vorliegen, wenn Flächen offenkundig der Windkraft aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zur Verfügung stehen, die Flächen aber in die Gesamtbilanz und in die Abwägung einbezogen werden (Abwägungsfehler).</p>		
		7.9	<p>II. Landschaftsschutz und weitere entgegenstehende öffentliche Belange</p> <p>Zum Thema Landschaftsschutz und zu den weiteren entgegenstehenden öffentlichen Belangen werde ich Stellung nehmen, sobald im Rahmen der zweiten Auslegung der Landschaftspflegerische Begleitplan vorliegt.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		7.10	<p>III. Anwohner und Nachbarn</p> <p>1. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Bewohner der anliegenden Gemeinden und Anwohner haben deshalb Anspruch darauf, dass die von Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG. Aufgrund der geringen Entfernung der Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen und unzumutbaren Belastungen der Anwohner der vier Potenzialflächen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einhaltung der Richtwerte des hörbaren Schalls wird im Rahmen der Begutachtung auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene gewährleistet. Hierbei werden ggfs. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschalt Szenarien abgeleitet. Es ist richtig, dass sich die Anlagenhöhen und -typen in Zukunft noch ändern werden. Bei der Planung in der Gemeinde Wadersloh wird die Planung als „Rotor-In-Fläche“ aber die Dimensionierung zumindest der Rotorfläche steuern. Auch erfolgt die Begutachtung der relevanten nachbarschaftlichen Immissionsschutzaspekte im Genehmigungsverfahren unter Einhaltung der einzuhaltenden</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>Die Begründung des Flächennutzungsplans enthält zu diesem Thema lediglich die Anmerkung:</p> <p>Die hierbei einzuhaltenden Richtwerte bezüglich des hörbaren Schalls und des Schattenwurfes von Windenergieanlagen werden im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren gutachterlich untersucht und deren Einhaltung gewährt.</p> <p>Der Planer geht bei seiner Beurteilung von keiner Referenzanlage aus. Es stellt sich diesbezüglich die Frage, wie Planer und Gutachter sowohl die Schallbelastung als auch die Belastung durch Schattenschlag und bedrängende Wirkung beurteilen wollen. Zwischenzeitlich erreichen die Windkraftanlagen in der Regel schon eine Höhe von 250 - 285 m. Bei einer Bauleitplanung, die für mindestens ein Jahrzehnt gelten soll, können nicht bereits jetzt schon überholte Referenzanlagen in Ansatz gebracht werden. Vielmehr ist zu beobachten, dass die Windkraftanlagen in absehbarer Zeit bis zu 365 m hoch sein werden. Dies hat der Planer bereits jetzt zu berücksichtigen, was vorliegend aber nicht geschehen ist. Die planende Gemeinde unterlässt eine Schallprognose, die Aufschluss über die Immissionen an den jeweiligen Immissionsorten geben würde. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vorgesehene Abstand zu betroffenen Gebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht ausreichend ist, um massive Beeinträchtigungen der Anwohner zu verhindern.</p>	<p>Grenz- und Richtwerte. Hiervon kann die Kommune in ihrer Planung ausgehen. Können diese nicht eingehalten oder erreicht werden müssen Schutz-, Vermeidung- oder Minderungsmaßnahmen durch Abschaltung o. ä. vorgenommen werden. Sie muss in der Änderung des Flächennutzungsplanes die grundsätzliche Machbarkeit der Planung im Auge haben, aber noch keine verbindliche Festsetzung von Betriebszeiten und -zuständen.</p>	
		7.12	<p>2. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Eine Ausweisung der drei Gebiete zur Nutzung der Windenergie verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe hierzu auch die vorstehende Abwägung zu Lfd.-Nr. 7.11 Aufgrund der bundesgesetzlichen Positionierung des</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet;</p> <p>BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99.</p> <p>Windkraftanlagen auf dem Gebiet werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Planer berufen sich nunmehr auf § 249 Abs. 10 BauGB, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll.</p> <p>Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert.</p> <p>Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist.</p> <p>Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 250-300 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).</p> <p>Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf,</p>	<p>Abstandes in § 249 Abs. 10 BauGB, aber auch des § 2 Erneuerbaren-Energien-Gesetzes EEG sowie Beschleunigungs- und Erleichterungsregelungen zum Ausbau der Windenergie an anderen bundes- und landesrechtlichen Stellen ist die Gemeinde Wadersloh an diese Vorgaben und Rahmensetzungen gebunden.</p> <p>Die Studie des Umweltbundesamtes „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ von November 2016, (Zitate Auszug aus dem Positionspapier, S. 6) fasst die wichtigsten Ergebnisse für die möglichen gesundheitlichen Wirkungsebenen „Hörbarer Schall; tieffrequenter Schall (einschließlich Infraschall); Schattenwurf und Stroboskopeffekt; Lichtemissionen durch Hinderniskennzeichnung; Eiswurf; Indirekte Wirkungen (Belästigung), die durch eine subjektive Bewertung von WEA oder der durch sie verursachten Effekte entstehen“ zusammen:</p> <p>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.</p> <p>Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>(...)</p> <p>Insgesamt gesehen wurden zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor möglichen negativen Auswirkungen bereits für viele Probleme (technische) Lösungen entwickelt.“</p> <p>Die Einhaltung der relevanten und gesetzlich</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB weiterhin gültig. Überdimensional hohe Windkraftanlagen mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar.</p>	<p>vorgeschriebenen Richt-, Grenz- und Orientierungswerte ist Gegenstand verschiedener Begutachtungen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hieraus werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschalt Szenarien abgeleitet.</p>	
		7.12	<p>3. Schattenschlag</p> <p>Hinzu kommt, dass diese Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei der Mandantschaft und den Anwohnern vorliegen wird. Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Windkraftanlagen. Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt. Unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen, sodass die Betreiber mit diesen Anlagen zusammen mit potentiellen Anlegern in die Insolvenz gehen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Studie des Umweltbundesamtes „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ von November 2016, (Zitate Auszug aus dem Positionspapier, S. 6) fasst die wichtigsten Ergebnisse für die möglichen gesundheitlichen Wirkungsebenen „Hörbarer Schall; tieffrequenter Schall (einschließlich Infraschall); Schattenwurf und Stroboskopeffekt; Lichtemissionen durch Hinderniskennzeichnung; Eiswurf; Indirekte Wirkungen (Belästigung), die durch eine subjektive Bewertung von WEA oder der durch sie verursachten Effekte entstehen“ zusammen: „Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt. (...)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p>Insgesamt gesehen wurden zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor möglichen negativen Auswirkungen bereits für viele Probleme (technische) Lösungen entwickelt.“ Die Einhaltung der relevanten und gesetzlich vorgeschriebenen Richt-, Grenz- und Orientierungswerte ist Gegenstand verschiedener Begutachtungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hieraus werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltscenarien abgeleitet.</p>	
		7.13	<p>4. Infraschall:</p> <p>Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens des Regionalplaners ignoriert. Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300 m.</p> <p>Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.</p> <p>Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einhaltung der Richtwerte des hörbaren Schalls wird im Rahmen der Begutachtung auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene gewährleistet. Hierbei werden ggfs. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltscenarien abgeleitet. Die Wahrnehmbarkeit des Infraschalls nimmt in dem notwendigen Abstand für den hörbaren Schall soweit ab, dass er außerhalb der Abstände von gut 300 m i. d. R. nicht mehr wahrgenommen wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.		
		7.14	Fazit: Insgesamt ist festzustellen, dass die beabsichtigte Ausweisung zur Nutzung der Windenergie rechtswidrig ist. Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.	Siehe Abwägung zu den vorstehenden Punkten Lfd.-Nr. 7.2 - 7.13. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Siehe Beschlussvorschläge zu den vorstehenden Punkten Lfd.-Nr. 7.2 - 7.13.
8	Öffentlichkeit 8 13.08.2024 (23.04.2024)	8.1	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen das Bauvorhaben Windkraft Anlagen in Liesborn-Göttingen ein.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägung zu den nachfolgenden Punkten Lfd.-Nr. 8.2 - 8.10.	Siehe Beschlussvorschläge zu den nachfolgenden Punkten Lfd.-Nr. 8.2 – 8.10.
		8.2	Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Studie des Umweltbundesamtes „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ von November 2016, (Zitate Auszug aus dem Positionspapier, S. 6) fasst die wichtigsten Ergebnisse für die möglichen gesundheitlichen Wirkungsebenen „Hörbarer Schall; tieffrequenter Schall (einschließlich Infraschall); Schattenwurf und Stroboskopeffekt; Lichtemissionen durch Hinderniskennzeichnung; Eiswurf; Indirekte Wirkungen (Belästigung), die durch eine subjektive Bewertung von WEA oder der durch sie verursachten Effekte entstehen“ zusammen: <i>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der</i>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p><i>Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</i></p> <p><i>(...)</i></p> <p><i>Insgesamt gesehen wurden zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor möglichen negativen Auswirkungen bereits für viele Probleme (technische) Lösungen entwickelt.“</i></p> <p>Die Einhaltung der relevanten und gesetzlich vorgeschriebenen Richt-, Grenz- und Orientierungswerte ist Gegenstand verschiedener Begutachtungen im immissionsrechtlich- genehmigungsverfahren. Hieraus werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschalt Szenarien abgeleitet.</p>	
		8.3	<p>Durch die sehr geringen Abstände von 500 – 1000 m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auch auf die Rechtsprechung. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p>unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen weiter entfernt im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Wadersloh nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes sich verändern würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre. So hat ein zu diesem Thema erstelltes Gutachten des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung 2017 die</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p>Lageabhängigkeit der Wertentwicklung von Immobilien aufgrund der Raumkategorie aufgezeigt, in denen die Häuser liegen. So haben die Häuser im Umfeld von Windkraftanlagen im ländlichen Raum einen höheren Wertverlust erfahren als die im städtischen Umfeld. Diese Entwicklung lässt sich aber auch auf andere Faktoren zurückführen. Hierbei sind beispielsweise zu nennen die Bauweise des Gebäudes, Größe und Wohnfläche, das Alter/Baujahr, Nähe zu urbanen Zentren usw.</p> <p>Der Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise der EnergieAgentur NRW (2017, 30) formuliert in seinem Fazit und Ausblick:</p> <p><i>„Weil die Verfahren das Geschehen am Markt nicht absolut erfassen und alle zu dem gegebenen Zeitpunkt wirksamen Einflussfaktoren operationalisieren können, bildet die Wertfeststellung lediglich eine Momentaufnahme ab. Allgemeingültige Aussagen zum Effekt der Windenergienutzung lassen sich daraus aktuell nicht ableiten. Dass die Planungen von Windenergieanlagen im Umfeld von Immobilien Irritationen auslösen, die auf das Preisniveau und die Zahlungsbereitschaft potenzieller Käufer wirken, bestreitet die Expertenrunde nicht. Aber einen langfristig ausschlaggebenden Effekt kann im Rahmen der Faktenlage nicht bestätigt werden: Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktor dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, der die Experten den nachhaltigsten Einfluss auf die Preisentwicklung zuschreiben.“</i></p> <p>Der Aspekt des befürchteten Wertverlustes von Gebäuden wird berücksichtigt, wenn zu erkennen ist, dass betroffene Gebäude nicht mehr nutzbar/bewohnbar sind oder eine Weiternutzung unzumutbar erscheint. Angesichts der nun auch bundesgesetzlich anders betrachteten Abstände ist eine tatsächliche Unzumutbarkeit aber nicht zu erkennen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				Diese Betrachtung muss immer auch berücksichtigen, dass Windkraftanlagen dem Außenbereich als privilegierte Anlagen zugeordnet und dort zu errichten sind.	
		8.4	Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zum Schutz der relevanten und genannten Arten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, der erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufzeigt und das Tötungsverbot und die Sicherstellung des Fortbestandes der Arten prüft. Auf Grundlage der Datenabfrage sowie der Kartierungen wurden alle bekannten Vorkommen ausgewertet und entsprechende Maßnahmen definiert. Somit können Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die Fledermäuse werden Abschaltzeiten zwischen dem 01.04. und 31.10. definiert. Die definierten Maßnahmen finden sich in der ASP II.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		8.5	Da die Lippeauen von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht und die Artenschutzprüfung (Stufe I) und vertiefenden Prüfung der Stufe II haben keine unausräumbaren Konflikte aufgezeigt und beschreiben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die auf der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene für die konkrete Windenergieanlage als Auflage umzusetzen sind. Innerhalb der ASP I und II werden die Avifauna und mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben auf diese ausführlich untersucht. Relevant sind hierbei solche Vogelarten, welche als störungssensibel (diese zeigen Meideverhalten gegenüber WEA) oder kollisionsgefährdet (Kollision/Tötung durch WEA) definiert sind. Diese werden im Leitfaden und BNatSchG vorgegeben. Weiterhin können Arten der Boden-, (Halb-)Höhlen-, Nischen- und Freibrüter durch die direkte Flächeninanspruchnahme sowie durch das Entfernen von Gehölzen betroffen sein. In der ASP I wurde festgestellt, dass sich aufgrund der Vorkommen Beeinträchtigungen auf Schwarzmilan und Weißstorch ergeben können. Daher wird	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				eine Vermeidungsmaßnahme (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) definiert. Weitere Maßnahme dienen dem Schutz der Bodenbrüter etc (Bauzeitenregelung, Zeitliche Regelung von Rodungsarbeiten + Kontrolle der Gehölze). Es konnten keine relevanten Zugesehnisse beobachtet werden. Hier wird besonders die Lippeaue als relevantes Übernachtungsgebiet dienen, sodass das UG weniger relevant ist. In ASP I und II zeigt sich, dass mithilfe der Maßnahmen keine Konflikte für die Avifauna verbleiben.	
		8.6	Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Möglichen Gefahren für das Grundwasser kann während des Baus und des Betriebes der Anlagen durch Schutzeinrichtungen und -maßnahmen begegnet werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Teilflächen der 35. Änderung nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		8.7	Berechnungen der NKN-Gruppe Energie Wadersloh haben gezeigt, dass sich die Gemeinde bereits heute bilanziell zu 100 Prozent aus Erneuerbarer Energie versorgt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang betrifft nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh, wenn die Kommune sich nicht das Limit oder die Grenze des Ausbaus in dem Sinne gibt, nicht mehr als die 100 % Selbstversorgungsgrad zu ermöglichen. In der Verteilung der Gunst- und Ungunsträume für die Nutzung der Windenergie (vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW: "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 142 3/2023) wird deutlich, dass der ländliche Raum in NRW hier Potenziale und Flächen bereitstellen und aktivieren muss, die so in den Verdichtungsräumen nicht vorliegen.	Kein Beschluss erforderlich.
		8.9	Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die allgemeine Strompreisentwicklung und Notwendigkeit der Netzverteilung des Stroms sind keine städtebaulichen Aspekte und Gegenstände in der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wadersloh.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		8.10	Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die allgemeine Strompreisentwicklung und Notwendigkeit der Netzverteilung des Stroms sind keine städtebaulichen Aspekte und Gegenstände in der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wadersloh.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
9	Öffentlichkeit 9 23.04.2024	9.1	Stellungnahme zum Bauvorhaben Windkraft Anlagen in Liesborn-Göttingen Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen das Bauvorhaben Windkraft Anlagen in Liesborn-Göttingen ein. Begründung:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		9.2	Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Studie des Umweltbundesamtes „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ von November 2016, (Zitate Auszug aus dem Positionspapier, S. 6) fasst die wichtigsten Ergebnisse für die möglichen gesundheitlichen Wirkungsebenen „Hörbarer Schall; tieffrequenter Schall (einschließlich Infraschall); Schattenwurf und Stroboskopeffekt; Lichtemissionen durch Hinderniskennzeichnung; Eiswurf; Indirekte Wirkungen (Belästigung), die durch eine subjektive Bewertung von WEA oder der durch sie verursachten Effekte entstehen“ zusammen: <i>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass</i>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p><i>bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt. (...) Insgesamt gesehen wurden zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor möglichen negativen Auswirkungen bereits für viele Probleme (technische) Lösungen entwickelt.“</i></p> <p>Die Einhaltung der relevanten und gesetzlich vorgeschriebenen Richt-, Grenz- und Orientierungswerte ist Gegenstand verschiedener Begutachtungen im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hieraus werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschalt Szenarien abgeleitet.</p>	
		9.2	<p>Durch die sehr geringen Abstände von 500-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auch auf die Rechtsprechung. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p>ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen weiter entfernt im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Wadersloh nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes sich verändern würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre. So hat ein zu diesem Thema erstelltes Gutachten des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung 2017 die Lageabhängigkeit der Wertentwicklung von Immobilien aufgrund der Raumkategorie aufgezeigt, in denen die Häuser</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p>liegen. So haben die Häuser im Umfeld von Windkraftanlagen im ländlichen Raum einen höheren Wertverlust erfahren als die im städtischen Umfeld. Diese Entwicklung lässt sich aber auch auf andere Faktoren zurückführen. Hierbei sind beispielsweise zu nennen die Bauweise des Gebäudes, Größe und Wohnfläche, das Alter/Baujahr, Nähe zu urbanen Zentren usw.</p> <p>Der Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise der EnergieAgentur NRW (2017, 30) formuliert in seinem Fazit und Ausblick:</p> <p><i>„Weil die Verfahren das Geschehen am Markt nicht absolut erfassen und alle zu dem gegebenen Zeitpunkt wirksamen Einflussfaktoren operationalisieren können, bildet die Wertfeststellung lediglich eine Momentaufnahme ab. Allgemeingültige Aussagen zum Effekt der Windenergienutzung lassen sich daraus aktuell nicht ableiten. Dass die Planungen von Windenergieanlagen im Umfeld von Immobilien Irritationen auslösen, die auf das Preisniveau und die Zahlungsbereitschaft potenzieller Käufer wirken, bestreitet die Expertenrunde nicht. Aber einen langfristig ausschlaggebenden Effekt kann im Rahmen der Faktenlage nicht bestätigt werden: Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktor dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, der die Experten den nachhaltigsten Einfluss auf die Preisentwicklung zuschreiben.“</i></p> <p>Der Aspekt des befürchteten Wertverlustes von Gebäuden wird berücksichtigt, wenn zu erkennen ist, dass betroffene Gebäude nicht mehr nutzbar/bewohnbar sind oder eine Weiternutzung unzumutbar erscheint. Angesichts der nun auch bundesgesetzlich anders betrachteten Abstände ist eine tatsächliche Unzumutbarkeit aber nicht zu erkennen. Diese Betrachtung muss immer auch berücksichtigen, dass Windkraftanlagen dem Außenbereich als privilegierte</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				Anlagen zugeordnet und dort zu errichten sind.	
		9.3	Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zum Schutz der relevanten und genannten Arten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, der erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufzeigt und das Tötungsverbot und die Sicherstellung des Fortbestandes der Arten prüft. Auf Grundlage der Datenabfrage sowie der Kartierungen wurden alle bekannten Vorkommen ausgewertet und entsprechende Maßnahmen definiert. Somit können Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die Fledermäuse werden Abschaltzeiten zwischen dem 01.04. und 31.10. definiert. Die definierten Maßnahmen finden sich in der ASP II.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		9.4	Da die Lippeauen von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht und die Artenschutzprüfung (Stufe I) und vertiefenden Prüfung der Stufe II haben keine unausräumbaren Konflikte aufgezeigt und beschreiben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die auf der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene für die konkrete Windenergieanlage als Auflage umzusetzen sind. Innerhalb der ASP I und II werden die Avifauna und mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben auf diese ausführlich untersucht. Relevant sind hierbei solche Vogelarten, welche als störungssensibel (diese zeigen Meideverhalten gegenüber WEA) oder kollisionsgefährdet (Kollision/Tötung durch WEA) definiert sind. Diese werden im Leitfaden und BNatSchG vorgegeben. Weiterhin können Arten der Boden-, (Halb-)Höhlen-, Nischen- und Freibrüter durch die direkte Flächeninanspruchnahme sowie durch das Entfernen von Gehölzen betroffen sein. In der ASP I wurde festgestellt, dass sich aufgrund der Vorkommen Beeinträchtigungen auf Schwarzmilan und Weißstorch ergeben können. Daher wird	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				eine Vermeidungsmaßnahme (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) definiert. Weitere Maßnahme dienen dem Schutz der Bodenbrüter etc (Bauzeitenregelung, Zeitliche Regelung von Rodungsarbeiten + Kontrolle der Gehölze). Es konnten keine relevanten Zugesehnisse beobachtet werden. Hier wird besonders die Lippeaue als relevantes Übernachtungsgebiet dienen, sodass das UG weniger relevant ist. In ASP I und II zeigt sich, dass mithilfe der Maßnahmen keine Konflikte für die Avifauna verbleiben.	
		9.5	Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Möglichen Gefahren für das Grundwasser kann während des Baus und des Betriebes der Anlagen durch Schutzeinrichtungen und -maßnahmen begegnet werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Teilflächen der 35. Änderung nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		9.6	Berechnungen der NKN-Gruppe Energie Wadersloh haben gezeigt, dass sich die Gemeinde bereits heute bilanziell zu 100 Prozent aus Erneuerbarer Energie versorgt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang betrifft nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh, wenn die Kommune sich nicht das Limit oder die Grenze des Ausbaus in dem Sinne gibt, nicht mehr als die 100 % Selbstversorgungsgrad zu ermöglichen. In der Verteilung der Gunst- und Ungunsträume für die Nutzung der Windenergie (vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW: "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 142 3/2023) wird deutlich, dass der ländliche Raum in NRW hier Potenziale und Flächen bereitstellen und aktivieren muss, die so in den Verdichtungsräumen nicht vorliegen.	Kein Beschluss erforderlich.
		9.7	Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die allgemeine Strompreisentwicklung und Notwendigkeit der Netzverteilung des Stroms sind keine städtebaulichen Aspekte und Gegenstände in der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wadersloh.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.		
10	Öffentlichkeit 10 27.07.2024 ff. + 40 gleichlautende Schreiben Öffentlichkeit 11 – 51	10.1	Hiermit lege ich Einspruch gegen die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh (Wadersloh Süd Wind) ein. Begründung:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		10.2	Die Abstände von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden unter 1.000 m sind zu gering, die Windkraftanlagen haben für mich eine optisch bedrückende Wirkung.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach dem § 249 Abs. 10 BauGB und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen NRW ist der Belang der optischen Bedrückung ab einem Abstand von zwei Anlagen-Gesamthöhen zwischen Mastfuß und Wohngebäude in der Regel dem Vorhaben nicht entgegenstehend.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		10.3	Ich befürchte durch den geringen Abstand (unter 1000 m) eine Wertminderung meiner Wohnimmobilie, bis hin zur Unverkäuflichkeit. Durch den fehlenden Regionalplan und den aufgehobenen Flächennutzungsplan werden hier Flächen für Windkraftanlagen genehmigt, die sonst nicht im Regionalplan enthalten sind.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auch auf die Rechtsprechung. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p>zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen weiter entfernt im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Wadersloh nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes sich verändern würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre. So hat ein zu diesem Thema erstelltes Gutachten des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung 2017 die Lageabhängigkeit der Wertentwicklung von Immobilien aufgrund der Raumkategorie aufgezeigt, in denen die Häuser liegen. So haben die Häuser im Umfeld von</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p>Windkraftanlagen im ländlichen Raum einen höheren Wertverlust erfahren als die im städtischen Umfeld. Diese Entwicklung lässt sich aber auch auf andere Faktoren zurückführen. Hierbei sind beispielsweise zu nennen die Bauweise des Gebäudes, Größe und Wohnfläche, das Alter/Baujahr, Nähe zu urbanen Zentren usw.</p> <p>Der Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise der EnergieAgentur NRW (2017, 30) formuliert in seinem Fazit und Ausblick:</p> <p><i>„Weil die Verfahren das Geschehen am Markt nicht absolut erfassen und alle zu dem gegebenen Zeitpunkt wirksamen Einflussfaktoren operationalisieren können, bildet die Wertfeststellung lediglich eine Momentaufnahme ab. Allgemeingültige Aussagen zum Effekt der Windenergienutzung lassen sich daraus aktuell nicht ableiten. Dass die Planungen von Windenergieanlagen im Umfeld von Immobilien Irritationen auslösen, die auf das Preisniveau und die Zahlungsbereitschaft potenzieller Käufer wirken, bestreitet die Expertenrunde nicht. Aber einen langfristig ausschlaggebenden Effekt kann im Rahmen der Faktenlage nicht bestätigt werden: Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktor dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, der die Experten den nachhaltigsten Einfluss auf die Preisentwicklung zuschreiben.“</i></p> <p>Der Aspekt des befürchteten Wertverlustes von Gebäuden wird berücksichtigt, wenn zu erkennen ist, dass betroffene Gebäude nicht mehr nutzbar/bewohnbar sind oder eine Weiternutzung unzumutbar erscheint. Angesichts der nun auch bundesgesetzlich anders betrachteten Abstände ist eine tatsächliche Unzumutbarkeit aber nicht zu erkennen. Diese Betrachtung muss immer auch berücksichtigen, dass Windkraftanlagen dem Außenbereich als privilegierte Anlagen zugeordnet und dort zu errichten sind.</p>	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		10.4	Der Regionalplan für das Münsterland enthält mehr Flächen für Windkraftanlagen als für das Münsterland vorgesehen waren.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang betrifft nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh.	Kein Beschluss erforderlich.
		10.5	Zurzeit wird der Ausbau von Windkraftanlagen beschleunigt, aber der Ausbau für die nötigen Übertragungsnetze und Verteilnetze wird nicht beschleunigt. Durch die fehlenden Übertragungsnetze, Verteilnetze, Speicher können Windkraftanlagen nicht kostendeckend betrieben werden, aus diesem Grund bekommen sie hohe Einspeisevergütungen, die über den Strompreis nicht mehr bezahlt werden können.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange betreffen nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh. Der Belang der Wirtschaftlichkeit ist ausschließlich das unternehmerische Risiko der Vorhabenträger.	Kein Beschluss erforderlich.
		10.6	Berechnungen der NKN-Gruppe Energie Wadersloh haben gezeigt, dass sich die Gemeinde bereits heute bilanziell zu 100 Prozent aus Erneuerbarer Energie versorgt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang betrifft nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh, wenn die Kommune sich nicht das Limit oder die Grenze des Ausbaus in dem Sinne gibt, nicht mehr als die 100 % Selbstversorgungsgrad zu ermöglichen. In der Verteilung der Gunst- und Ungunsträume für die Nutzung der Windenergie (vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW: "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 142 3/2023) wird deutlich, dass der ländliche Raum in NRW hier Potenziale und Flächen bereitstellen und aktivieren muss, die so in den Verdichtungsräumen nicht vorliegen.	Kein Beschluss erforderlich.
		10.7	Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang betrifft nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		10.8	Durch den weiteren Zubau von Windkraftanlagen und ohne den Zubau der nötigen Infrastruktur wird die Belastung für die Stromnetze zu groß und wir müssen mit langen Stromausfällen rechnen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang betrifft nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh.	Kein Beschluss erforderlich.
		10.9	Durch den Bau der Windenergieanlagen wird eine Fläche von rd. 10 ha Ackerland versiegelt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Pro Anlage werden insgesamt rd. 1 ha mit dem Fundament vollversiegelt und Kranstellfläche und Erschließungsstich teilversiegelt. Dies wären bei den drei geplanten Anlagen danach rd. 3 ha.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		10.10	Es kann das Grundwasser durch Verschmutzung beeinträchtigt werden und somit können Probleme bei der Versorgung mit Trinkwasser auftreten, da es keine zentrale Wasserversorgung gibt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Möglichen Gefahren für das Grundwasser kann während des Baus und des Betriebes der Anlagen durch Schutzmaßnahmen begegnet werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Teilflächen der 35. Änderung nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		10.11	Durch die Windkraftanlagen werden Fledermäuse, Vögel und andere Tiere stark beeinträchtigt und gestört, sodass eine Abwanderung, Tötung die Folge ist.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zu den Belangen des Artenschutzes und des Schutzes der Tierwelt wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser ermittelte die Frage der möglichen Wirkungen auf die für die Planung relevanten Arten. Hierbei und im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden dann auch ggf. erforderlich werdende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bestimmt und verbindlich festgelegt. Auf Grundlage der Datenabfrage sowie der Kartierungen wurden alle bekannten Vorkommen ausgewertet und entsprechende Maßnahmen definiert. Somit können Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die Fledermäuse werden Abschaltzeiten zwischen dem 01.04. und 31.10. definiert. Die definierten Maßnahmen finden sich in der ASP II.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		10.12	Das Landschaftsbild wird durch die gigantische Ausmaße (240 m Höhe) der Windkraftanlagen zerstört.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass Windkraftanlagen Wirkungen auf das Landschaftsbild haben. Die Fragen der Relevanz und Ausgleichbarkeit dieser Wirkungen werden im Umweltbericht und im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und der damit vorzulegenden Bilanz des Eingriffs und Ausgleichs beantwortet.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
	Öffentlichkeit 11 07.08.2024 Öffentlichkeit 12 06.08.2024 Öffentlichkeit 13 06.08.2024 Öffentlichkeit 14 09.08.2024 Öffentlichkeit 15 09.08.2024 Öffentlichkeit 16 09.08.2024 Öffentlichkeit 17 28.07.2024 Öffentlichkeit 18 28.07.2024 Öffentlichkeit 19 27.07.2024 Öffentlichkeit 20 27.07.2024 Öffentlichkeit 21 27.07.2024 Öffentlichkeit 22 27.07.2024 Öffentlichkeit 23 04.08.2024 Öffentlichkeit 24 04.08.2024		Äußerung gleichlautend wie Öffentlichkeit 10.	Abwägung wie zur Ifd. Nr. 10.1 – 10.12 Öffentlichkeit.	Beschlussvorschläge wie Öffentlichkeit Ifd.-Nr. 10.1 – 10.12.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
	Öffentlichkeit 25 08.08.2024 Öffentlichkeit 26 05.08.2024 Öffentlichkeit 27 05.08.2024 Öffentlichkeit 28 27.07.2024 Öffentlichkeit 29 10.08.2024 Öffentlichkeit 30 29.07.2024 Öffentlichkeit 31 29.07.2024 Öffentlichkeit 32 28.07.2024 Öffentlichkeit 33 28.07.2024 Öffentlichkeit 34 10.08.2024 Öffentlichkeit 35 10.08.2024 Öffentlichkeit 36 11.08.2024 Öffentlichkeit 37 29.07.2024 Öffentlichkeit 38 29.07.2024 Öffentlichkeit 39 29.07.2024 Öffentlichkeit 40 10.08.2024 Öffentlichkeit 41 10.08.2024 Öffentlichkeit 42 11.08.2024 Öffentlichkeit 43				

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Aus- einandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
	11.08.2024 Öffentlichkeit 44 11.08.2024 Öffentlichkeit 45 11.08.2024 Öffentlichkeit 46 12.08.2024 Öffentlichkeit 47 12.08.2024 Öffentlichkeit 48 13.08.2024 Öffentlichkeit 49 13.08.2024 Öffentlichkeit 50 13.08.2024 Öffentlichkeit 51 13.08.2024				

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
52	Öffentlichkeit 52 11.08.2024	52.1		Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht möglich, da nicht eindeutig ist, welche Belange vorgetragen werden: Optische Bedrängung, Veränderung des Landschaftsbildes, Lärmimmissionen? Bedenken und Einwendung nicht eindeutig.	Kein Beschlussvorschlag, da Bedenken und Einwendung nicht eindeutig.
53	Öffentlichkeit 53 11.08.2024 5 gleichlautende Schreiben Identisch mit	53.1	Hiermit lege ich Einspruch gegen die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh (Wadersloh Süd Wind) ein. Begründung:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abwägung siehe nachfolgende Lfd.-Nr. 51.1 - 51.15	Beschlussvorschläge siehe nachfolgende Lfd.-Nr. 51.1 - 51.15

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
	Öffentlichkeit Nr. 10 und Ergänzung letzter Punkt				
		53.2	Die Abstände von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden unter 1000 m sind zu gering, die Windkraftanlagen haben für mich eine optisch bedrängende Wirkung.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach dem § 249 Abs. 10 BauGB und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen NRW ist der Belang der optischen Bedrängung ab einem Abstand von zwei Anlagen-Gesamthöhen zwischen Mastfuß und Wohngebäude in der Regel dem Vorhaben nicht entgegenstehend.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		53.3	Ich befürchte durch den geringen Abstand eine Wertminderung meiner Wohnimmobilie, bis hin zur Unverkäuflichkeit.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auch auf die Rechtsprechung. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p>Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen weiter entfernt im Gemeindegebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Wadersloh nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes sich verändern würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p> <p>So hat ein zu diesem Thema erstelltes Gutachten des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung 2017 die Lageabhängigkeit der Wertentwicklung von Immobilien aufgrund der Raumkategorie aufgezeigt, in denen die Häuser liegen. So haben die Häuser im Umfeld von Windkraftanlagen im ländlichen Raum einen höheren Wertverlust erfahren als die im städtischen Umfeld. Diese Entwicklung lässt sich aber auch auf andere Faktoren zurückführen. Hierbei sind beispielsweise zu nennen die Bauweise des Gebäudes, Größe und Wohnfläche, das Alter/Baujahr, Nähe zu urbanen Zentren usw.</p> <p>Der Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise der EnergieAgentur NRW (2017, 30) formuliert in seinem Fazit</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p>und Ausblick: <i>„Weil die Verfahren das Geschehen am Markt nicht absolut erfassen und alle zu dem gegebenen Zeitpunkt wirksamen Einflussfaktoren operationalisieren können, bildet die Wertfeststellung lediglich eine Momentaufnahme ab. Allgemeingültige Aussagen zum Effekt der Windenergienutzung lassen sich daraus aktuell nicht ableiten. Dass die Planungen von Windenergieanlagen im Umfeld von Immobilien Irritationen auslösen, die auf das Preisniveau und die Zahlungsbereitschaft potenzieller Käufer wirken, bestreitet die Expertenrunde nicht. Aber einen langfristig ausschlaggebenden Effekt kann im Rahmen der Faktenlage nicht bestätigt werden: Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktor dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, der die Experten den nachhaltigsten Einfluss auf die Preisentwicklung zuschreiben.“</i> Der Aspekt des befürchteten Wertverlustes von Gebäuden wird berücksichtigt, wenn zu erkennen ist, dass betroffene Gebäude nicht mehr nutzbar/bewohnbar sind oder eine Weiternutzung unzumutbar erscheint. Angesichts der nun auch bundesgesetzlich anders betrachteten Abstände ist eine tatsächliche Unzumutbarkeit aber nicht zu erkennen. Diese Betrachtung muss immer auch berücksichtigen, dass Windkraftanlagen dem Außenbereich als privilegierte Anlagen zugeordnet und dort zu errichten sind.</p>	
		53.4	<p>Durch den fehlenden Regionalplan und den aufgehobenen Flächennutzungsplan werden hier Flächen für Windkraftanlagen genehmigt, die sonst nicht im Regionalplan enthalten sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist richtig, dass die Flächen der 35. Änderung (bisher) nicht im Regionalplan berücksichtigt sind. Dieses könnten sie auch erst nach Abschluss des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes und mit entsprechendem Beschluss der Regionalplanungsbehörde. Trotzdem kann die Kommune über die Flächenkulisse des Flächennutzungsplanes</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				hinaus planerisch für Windenergie zusätzliche Flächen darstellen. Die Flächen im Regionalplan dienen lediglich der Erreichung der Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
		53.5	Der Regionalplan für das Münsterland enthält mehr Flächen für Windkraftanlagen als für das Münsterland vorgesehen waren.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Der Belang betrifft nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh.	Kein Beschluss erforderlich.
		53.6	Zurzeit wird der Ausbau von Windkraftanlagen beschleunigt, aber der Ausbau für die nötigen Übertragungsnetze und Verteilnetze wird nicht beschleunigt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die Belange betreffen nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh. Der Belang der Wirtschaftlichkeit ist ausschließlich das unternehmerische Risiko der Vorhabenträger.	Kein Beschluss erforderlich.
		53.7	Durch die fehlenden Übertragungsnetze, Verteilnetze, Speicher können Windkraftanlagen nicht kostendeckend betrieben werden, aus diesem Grund bekommen sie hohe Einspeisevergütungen, die über den Strompreis nicht mehr bezahlt werden können.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Der Belang betrifft nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh.	Kein Beschluss erforderlich.
		53.8	Berechnungen der NKN-Gruppe Energie Wadersloh haben gezeigt, dass sich die Gemeinde bereits heute bilanziell zu 100 Prozent aus Erneuerbarer Energie versorgt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Der Belang betrifft nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh, wenn die Kommune sich nicht das Limit oder die Grenze des Ausbaus in dem Sinne gibt, nicht mehr als die 100 % Selbstversorgungsgrad zu ermöglichen. In der Verteilung der Gunst- und Ungunsträume für die Nutzung der Windenergie (vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW: "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 142 3/2023) wird deutlich, dass der ländliche Raum in NRW hier Potenziale und Flächen bereitstellen und aktivieren muss, die so in den Verdichtungsräumen nicht vorliegen.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		53.9	Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Der Belang betrifft nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh.	Kein Beschluss erforderlich.
		53.10	Durch den weiteren Zubau von Windkraftanlagen und ohne den Zubau der nötigen Infrastruktur wird die Belastung für die Stromnetze zu groß und wir müssen mit langen Stromausfällen rechnen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Der Belang betrifft nicht die kommunale Planungshoheit und die FNP-Änderungen in der Gemeinde Wadersloh.	Kein Beschluss erforderlich.
		53.11	Durch den Bau der Windenergieanlagen wird eine Fläche von rd. 10 ha Ackerland versiegelt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Pro Anlage werden insgesamt rd. 1 ha mit dem Fundament vollversiegelt und Kranstellfläche und Erschließungsstich teilversiegelt. Dies wären bei den drei geplanten Anlagen danach rd. 3 ha.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		53.12	Es kann das Grundwasser durch Verschmutzung beeinträchtigt werden und somit können Probleme bei der Versorgung mit Trinkwasser auftreten, da es keine zentrale Wasserversorgung gibt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Möglichen Gefahren für das Grundwasser kann während des Baus und des Betriebes der Anlagen durch Schutzeinrichtungen und -maßnahmen begegnet werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Teilflächen der 35. Änderung nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		53.13	Durch die Windkraftanlagen werden Fledermäuse, Vögel und andere Tiere stark beeinträchtigt und gestört, sodass eine Abwanderung, Tötung die Folge ist.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zu den Belangen des Artenschutzes und des Schutzes der Tierwelt wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser ermittelte die Frage der möglichen Wirkungen auf die für die Planung relevanten Arten. Hierbei und im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden dann auch ggf. erforderlich werdende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bestimmt und verbindlich festgelegt. Auf Grundlage der Datenabfrage sowie der Kartierungen wurden alle bekannten Vorkommen ausgewertet und entsprechende Maßnahmen definiert. Somit können Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die Fledermäuse werden Abschaltzeiten zwischen dem 01.04.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				und 31.10. definiert. Die definierten Maßnahmen finden sich in der ASP II.	
		53.14	Das Landschaftsbild wird durch die gigantischen Ausmaße (240 m Höhe) der Windkraftanlagen zerstört.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass Windkraftanlagen Wirkungen auf das Landschaftsbild haben. Die Fragen der Relevanz und Ausgleichbarkeit dieser Wirkungen werden Um Umweltbericht und im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und der damit vorzulegenden Bilanz des Eingriffs und Ausgleichs beantwortet.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		53.15	Gem. Aussagen von Ratsmitgliedern stehen die Anlagen in Vogelschutzgebieten. Auf jeden Fall direkt neben Naturschutzgebieten und Waldgebieten, die in den letzten Jahren eine imposante und vielfältige Vogelpopulation entwickelt hat, die nun durch diese Anlagen gefährdet werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zu den Belangen des Artenschutzes und des Schutzes der Tierwelt wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser ermittelte die Frage der möglichen Wirkungen auf die für die Planung relevanten Arten. Hierbei und im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden dann auch ggf. erforderlich werdende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bestimmt und verbindlich festgelegt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
	Öffentlichkeit 54 11.08.2024 Öffentlichkeit 55 11.08.2024 Öffentlichkeit 56 11.08.2024 Öffentlichkeit 57 11.08.2024				
58	Öffentlichkeit 58 12.08.2024	58.1	Betr. Geplante Windräder an der Göttingerstrasse in 59329 Wadersloh unsere Eingabe betreffend des offengelegten Umweltgutachtens für die geplanten Windräder in 500 Meter Entfernung zum Rittergut Haus Heerfeld, welches vom Kreis Warendorf als Denkmal 1. Ranges eingestuft ist.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den Belangen des Artenschutzes und des Schutzes der Tierwelt wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser ermittelte die Frage der möglichen Wirkungen auf die	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>Wir, die [REDACTED] haben im Jahre 1997 das Rittergut Haus Heerfeld gekauft, restauriert und wieder Instand gesetzt. Wir haben einen Park angelegt, der seit mehreren Jahren für jeden Bürger öffentlich zugänglich ist von Morgens 9 Uhr bis Abends 18 Uhr. Jeder Bürger hat somit die Möglichkeit den Park nur zu durchfahren, oder dort zu verweilen, zu picknicken, oder einfach nur zu entspannen. Bei angemeldeten Führungen finden auch Besichtigungen im Innenbereich des Rittergutes statt. Somit besteht ein starkes öffentliches Interesse an dem Rittergut Haus Heerfeld für die Bürger von Wadersloh und sonstigen anliegenden Dörfern. Sind wir damals schon mit der Errichtung eines Schweinemaststalles von 1.600 Schweinen überrascht worden, so soll es jetzt der Bau von Windrädern sein, dessen Nähe zum Vogelnaturschutzgebiet welches gegenüber auf der anderen Straßenseite liegt, aber sicherlich nicht weit genug davon entfernt liegt. Das heißt, hier ist auf Grund der Nähe zum Vogelnaturschutzgebiet mit reichlich Vogelschlag zu rechnen, das stellt eine unzumutbare Beeinträchtigung für das Vogelnaturschutzgebiet dar.</p>	<p>für die Planung relevanten Arten. Hierbei und im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden dann auch ggf. erforderlich werdende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bestimmt und verbindlich festgelegt.</p>	
		58.2	<p>Wieviele Bäume werden Sie roden müssen für den Wegebau, die Verlegung von Stromtrassen um ausreichenden Platz für den Bau der Windräder zu schaffen?</p>	<p>Der Bau der Anlagen erfolgt auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Die Erschließung erfolgt über vorhandene Straßen und Wege, Baustraßen werden i.d.R. als temporäre Wege angelegt, die nachher wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		58.3	<p>Müssen zusätzliche Umspannwerke gebaut werden und wo sollen diese plaziert werden?</p>	<p>Nein, die geplante Einspeisung erfolgt an einem Umspannwerk in der weiteren Umgebung.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		58.4	<p>Werden zusätzliche Überlandleitungen benötigt, oder Erdkabel?</p>	<p>Nein, die Anbindung der Windkraftanlagen erfolgt i. d. R. über Erdkabel.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		58.5	Mit dem Bau der Windräder wird es zu unzumutbaren Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel kommen, welche auch Nachts bei einer Entfernung der Windräder von 500 Meter zu hören sind.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einhaltung der Richtwerte des hörbaren Schalls wird im Rahmen der Begutachtung auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene gewährleistet. Hierbei werden ggfs. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschalt Szenarien abgeleitet.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		58.6	Auch der Schlagschatten soll nicht unberücksichtigt bleiben	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einhaltung der Schattenwurfes wird im Rahmen der Begutachtung auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene gewährleistet. Hierbei werden ggfs. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschalt Szenarien abgeleitet.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		58.7	ebenso der Infraschall dessen Auswirkungen auf den Menschen noch relativ unerforscht sind.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Wahrnehmbarkeit des Infraschalls nimmt in dem notwendigen Abstand für den hörbaren Schall soweit ab, dass er außerhalb der Abstände von gut 300 m i. d. R. nicht mehr wahrgenommen wird.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		58.8	Da der Mindestabstand eines Windrades zum nächsten Wohnhaus mindestens das 10-fache der Gesamthöhe der Windräder haben sollte und nicht wie hier 500 m kann mit gesundheitlichen Problemen gerechnet werden, weil der Abstand von 500 m viel zu gering ist.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Einhaltung der Richt-, Grenz- und Orientierungswerte ist auch unter einem Abstand des 10-fachen der Gesamthöhe einer Anlage möglich.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		58.9	Der Bau dieser Windräder wird in der jetzigen Naturlandschaft stark eingreifen, zum einem in das Vogelnaturschutzgebiet zum anderen betrifft es uns auch selbst, zumal auch bei uns Tierarten leben, die durch den Bau der Windräder gefährdet sind. Das betrifft das Storchhorst in der Wiese, die Sperber in unserem Giebel, die Fledermäuse die erst in der Nacht aktiv werden, den etablierten Eisvogel und die Eulen. Da wir in einem Kulturdenkmal 1. Ranges leben, haben wir auch für die benannte Tierwelt ein Refugium	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zu den Belangen des Artenschutzes und des Schutzes der Tierwelt wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser ermittelt die Frage der möglichen Wirkungen auf die für die Planung relevanten Arten. Hierbei und im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden dann auch ggf. erforderlich werdende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bestimmt und verbindlich festgelegt. Auf Grundlage der Datenabfrage sowie der Kartierungen wurden alle bekannten Vorkommen ausgewertet und entsprechende Maßnahmen definiert. Somit können	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			geschaffen, das Ihnen Schutz und ein Artgerechtes Leben möglich macht.	Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die Fledermäuse werden Abschaltzeiten zwischen dem 01.04. und 31.10. definiert. Die definierten Maßnahmen finden sich in der ASP II.	
		58.10	Auf Grund dieser gesamten benannten Umstände legen wir gegen den Bau der Windkraftträder an den von Ihnen vorgesehenen Ort an der Göttingerstrasse Widerspruch ein.	Siehe vorstehende Abwägungen. Lfd.-Nr, 52.1 – 52.9.	Siehe vorstehende Beschlussvorschläge Lfd.-Nr, 52.1 – 52.9.